



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Rohr im Kremstal

2025-58206



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
4400 Steyr, Spitalskystraße 10a

Herausgegeben:

Steyr, im November 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat bei der Gemeinde Rohr im Kremstal durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit vom 3. März 2025 bis 20. Mai 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2025.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Rohr im Kremstal. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Rohr im Kremstal umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG.....	5
DETAILBERICHT	9
DIE GEMEINDE	9
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....	10
HAUSHALTSENTWICKLUNG	10
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP)	14
FINANZAUSSTATTUNG	16
FREMDFINANZIERUNGEN	20
DARLEHEN	20
KASSENKREDIT.....	22
HAFTUNGEN.....	23
GELDVERKEHRSSPESEN	23
PERSONAL	24
POSTPARTNERSCHAFT	24
ALLGEMEINE VERWALTUNG	25
DIENSTPOSTENPLAN	26
BAUHOF	30
WINTERDIENST.....	31
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN.....	32
WASSERVERSORGUNG	32
ABWASSERBESEITIGUNG	37
ABFALLBESEITIGUNG.....	40
KINDERGARTEN	42
KINDERGARTENTRANSPORT	45
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	48
SCHÜLERAUSSPEISUNG.....	48
GASTSCHULBEITRÄGE	49
FEUERWEHR	51
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	52
AUFBAHRUNGSHALLE	53
STROM	54
GAS	54
VERSICHERUNGEN	55
RAUMORDNUNG	55
GEMEINDEVERTRETUNG	57
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	57
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	58
INVESTITIONEN.....	59
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	59
INVESTITIONSVORSCHAU	60
SCHLUSSBEMERKUNG.....	62

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Der Gemeindehaushalt wies erstmals im Jahr 2024 eine negative Finanzspitze aus. Den Haushaltsausgleich erreichte die Gemeinde nur dadurch, indem sie Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel, die sie zur Refinanzierung eines Zwischenfinanzierungsdarlehens hätte verwenden müssen, nicht zweckentsprechend verwendete. Außerdem zog sie Überschüsse aus betrieblichen Einrichtungen, unabhängig von deren Zweckbestimmung, ebenfalls für einen Haushaltsausgleich heran. Aufgrund des Fehlbetrags in der laufenden Gebarung hätte gemäß § 79 Oö. GemO 1990 der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorlegen müssen.

Der Voranschlag 2025 konnte nur durch Mittel aus dem Härteausgleichsfonds ausgeglichen werden. Die mittelfristige Finanzplanung zeigt bis zum Jahr 2029 durchwegs negative Ergebnisse in der laufenden Geschäftstätigkeit und im Ergebnishaushalt. Da die Gemeinde auch über keine allgemeinen Rücklagenmittel verfügt, wird sie im gesamten Planungszeitraum auf Mittel aus dem Härteausgleichsfonds zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts angewiesen sein.

Im Bereich der Rücklagen verwendete die Gemeinde zweckgebundene Rücklagenmittel als innere Darlehen nicht entsprechend den aufsichtsbehördlichen Vorgaben. Eine Refinanzierung ist aufgrund des fehlenden Haushaltsausgleichs nicht gesichert. Die Gemeinde hat sich mit der Aufsichtsbehörde bezüglich einer Refinanzierung in Verbindung zu setzen.

Die Steuerkraft der Gemeinde stieg im überprüften Zeitraum um 141.474 Euro (6,36 %) an. An diesem Anstieg waren höhere Gemeindeabgaben, Finanzzuweisungen und Ertragsanteile beteiligt.

Fremdfinanzierungen

Die Gemeinde konnte ihren Gesamtschuldenstand zwischen 2023 und 2024 erheblich senken, hauptsächlich durch die Tilgung eines Zwischenfinanzierungsdarlehens. Im Bereich der Schuldendienstsätze wird empfohlen, die vollständige Darstellung in den Schuldennachweisen sicherzustellen und auf eine zweckgebundene Verwendung zu achten. Aufgrund der unterschiedlichen Laufzeiten von Darlehen und Schuldendienstätzen wird eine Anpassung der Laufzeiten empfohlen.

Da die Gemeinde Mittel für die Refinanzierung eines Zwischenfinanzierungsdarlehens nicht zweckentsprechend für eine Schuldentilgung verwendete, ist eine Rückzahlung nicht gesichert. Die Gemeinde hat sich bezüglich der Refinanzierung mit der Aufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen. Bei der Vergabe von Kassenkrediten sind künftig auch Bankspesen als Vergabekriterium zu berücksichtigen, um Mehrbelastungen zu vermeiden.

Personal

Die Personalkosten der Gemeinde betrugen im Jahr 2024 813 Euro je Einwohner.

Die Gemeinde ist als Postpartner tätig. Die Postpartnerschaft verursachte jährliche Abgänge zwischen 10.811 Euro und 13.672 Euro, die sich bei Einrechnung sämtlicher Personalkosten noch erhöhen werden. Da sich in einer Entfernung von nur 4 bis 5 Kilometern eine Postfiliale und ein Postpartner befinden, sollte die Weiterführung der Postpartnerschaft im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit überprüft werden.

Die Beschäftigung eines Bediensteten zur zwischenzeitigen Unterstützung der Gemeindeverwaltung wies mehrere Mängel in Bezug auf die Einstufung, die Festlegung des Beschäftigungsausmaßes und formelle Erfordernisse aus. Die Gemeinde hat die einschlägigen Bestimmungen zu beachten.

Die Überprüfung der Zeitjournale ergab, dass die Beschäftigten die festgelegten Zeitlimits Ende 2024 teilweise überschritten. Es wird empfohlen, die bestehende Dienstzeitregelung zu überarbeiten.

Entgegen früherer Empfehlungen der Aufsichtsbehörde im Jahr 2011 zahlte die Gemeinde Belohnungen weiterhin aus. Die Entwicklung der finanziellen Situation der Gemeinde und der fehlende Haushaltsausgleich sollte für die Gemeinde Anlass sein, die Höhe der jährlichen Belohnungszahlungen zu überprüfen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die Gebärung schloss im überprüften Zeitraum immer mit Betriebsüberschüssen ab, die zwischen 4.491 Euro und 23.122 Euro betrugen. Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Rücklagenmittel konnte die Gemeinde nicht vorlegen. Betriebsüberschüsse sind zukünftig zweckentsprechend zu verwenden bzw. ein innerer Zusammenhang nachzuweisen. Bei der Vorschreibung eines Wasserpauschales für unbebaute Grundstücke sollte die Gemeinde künftig alle angeschlossenen Grundstücke – unabhängig von einer Entnahmemöglichkeit – einbeziehen und die Höhe an die Erhaltungsbeiträge gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) anpassen. Die Gemeinde hat die Wasseranschlussgebühr mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung bescheidmäßig vorzuschreiben. Differenzen zwischen geförderten und verrechneten Wassermengen sollte die Gemeinde regelmäßig auf deren Plausibilität prüfen. Unterdurchschnittliche Wasserverbräuche bei Haushalten sind zu überprüfen, da mit einem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung auch eine Bezugspflicht besteht. Bei erteilten Ausnahmegenehmigungen vom Wasserbezug hat sich die Gemeinde nach Ablauf von 5 Jahren vom Grundstückseigentümer neue Befunde vorlegen zu lassen.

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung schloss im überprüften Zeitraum mit Überschüssen zwischen 64.012 Euro und 89.407 Euro ab. Einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Betriebsüberschusses in Form eines inneren Zusammenhangs erbrachte die Gemeinde erst ab dem Jahr 2024.

Die Gemeinde sollte für unbebaute Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, eine Bereitstellungsgebühr einheben. Die Höhe der Gebühr sollte sich an der Höhe des Erhaltungsbeitrags gemäß Oö. ROG 1994 orientieren. Kanalleitungen zwischen Grundstücken und dem Kanalhauptstrang sind von den Liegenschaftseigentümern selbst zu finanzieren. Die Kanalanschlussgebühren sind entsprechend der Gebührenordnung mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung vorzuschreiben.

Abfallentsorgung

Der Betrieb der Abfallentsorgung schloss in den Jahren 2022 und 2024 mit negativen Ergebnissen zwischen 1.481 Euro und 11.809 Euro ab. Die Gemeinde sollte Maßnahmen ergreifen, die nachhaltig eine ausgeglichene Gebärung gewährleisten.

Kindergarten

Die Gemeinde führte eine eingruppige Krabbelstube und einen viergruppigen Kindergarten. Die Gebärung des Kindergartens schloss im Zeitraum 2022 bis 2024 immer mit Abgängen ab, die sich von 252.142 Euro auf 370.416 Euro erhöhten. Umgelegt auf die Anzahl der Kinder ergab sich daraus ein hoher Zuschussbedarf pro Krabbelstube- bzw. Kindergartenplatz von 3.002 Euro bis 3.858 Euro. Die Gemeinde sollte gemeinsam mit der Kindergartenleitung den Personaleinsatz anhand der Dienstpläne analysieren und Optimierungspotenziale ausloten. Die Gemeinde sollte mit dem gesetzlich verankerten Mindestpersonal das Auslangen finden.

Die Gebärung der Schülerausspeisung für Kinder des Kindergartens, der Krabbelstube und der Volksschule schloss in den vergangenen 3 Jahren mit Abgängen zwischen 2.112 Euro und 4.054 Euro ab. Die Gemeinde sollte eine kostendeckende Gebärung der Ausspeisung sicherstellen und dazu eine Vollkostenrechnung erstellen. Auf deren Basis sollen Essensentgelte angepasst und organisatorische Optimierungen geprüft werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Bei den Gastschulbeiträgen sind die Abrechnungen daraufhin zu überprüfen, inwieweit die Schulgemeinden nur den gesetzlich geregelten laufenden Schulerhaltungsaufwand verrechneten.

Im Falle zu hoch verrechneter Auszahlungen sind Gastschulbeitragsvorschriften zu beeinträchtigen.

Subventionen an die Feuerwehr sind nur nach ordnungsgemäßem Gemeindevorstandsbeschluss auszubehalten, wobei vollständige Verwendungsnachweise zu erbringen sind. Einzahlungen aus Feuerwehrgebühren und -tarifen sind im Gemeindehaushalt vollständig darzustellen. Der Prüfungsausschuss sollte die Vollständigkeit der Einzahlungen jährlich anhand der Einsatzberichte überprüfen.

Bei der Neuvermietung von Wohnungen sollte sich die Miete künftig an den gesetzlichen Richtwerten orientieren. Betriebskosten sind gesondert zu verrechnen. Für die Nutzung von Gemeinderäumlichkeiten sind ausnahmslos von allen Nutzern zumindest Betriebskostensätze einzufordern.

Die buchhalterische Darstellung eines Investitionszuschusses der Gemeinde an einen Gastronomiebetrieb ist in Bezug auf die Beantragung von Härteausgleichsmitteln aber auch auf steuerrechtliche Auswirkungen abzuklären.

Für die Aufbahrungshalle ist eine Anhebung der Tarife anzudenken, um die laufenden Kosten zur Gänze zu decken.

Vor Abschluss von neuen Strom- und Gaslieferverträgen sollten künftig Vergleichsangebote eingeholt, langfristige Preisbindungen kritisch geprüft und Optimierungsmaßnahmen wie eine umfassende Energiebuchhaltung eingeführt werden.

Die Gemeinde sollte Versicherungsverträge regelmäßig – mindestens alle 5 Jahre – von einem unabhängigen Makler auf Einsparpotenziale analysieren lassen.

Aufschließungsbeiträge sind gemäß den Bestimmungen des Oö. ROG 1994 vollständig vorzuschreiben. Im Bereich der Raumordnung ist die Möglichkeit einer nachträglichen Verschreibung offener Aufschließungsbeiträge zu klären. Für Arbeits- und Sachleistungen, die für die Gemeinde von Privaten erbracht bzw. von der Gemeinde als Interessentenleistung anerkannt werden, sollten schriftliche Verträge abgeschlossen werden.

Gemeindevertretung

Im überprüften Zeitraum fanden jährlich 4 Sitzungen des Gemeinderats sowie 4 bis 6 Sitzungen des Gemeindevorstands statt. Obwohl der Gemeinderat dem Gemeindevorstand das Beschlussrecht für die Sanierung des Volksschulgebäudes übertragen hatte, beschloss er teilweise dennoch Auftragsvergaben, was unzulässig ist. Des Weiteren beschloss der Gemeindevorstand die Gewährung einer Subvention von bis zu 5.000 Euro für die Sanierung der Tennisanlage, obwohl gemäß § 56 Oö. GemO 1990 die Gewährung von Förderungen über 2.000 Euro bzw. 0,05 % der laufenden Einzahlungen in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt. Die Zuständigkeitsbestimmungen sind zu beachten.

Verfügunsmittel

Die Gemeinde überschreitet die Voranschlagskredite laufend, was gemäß Oö. Gemeindehaushaltsordnung unzulässig ist. Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel verwendete der Bürgermeister überwiegend für den Ankauf von Lebensmitteln und zur Begleichung von Gasthausrechnungen. Zum Teil fehlten vollständige Belege. Die Gemeinde hat auf eine vollständige Nachweisung gemäß Oö. Gemeindehaushaltsordnung zu achten.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss trat in den Jahren 2022 und 2023 zu jeweils 4 Sitzungen und im Jahr 2024 zu 5 Sitzungen zusammen, wobei im 2. Quartal 2024 keine Sitzung stattfand. Entsprechend § 91 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 sind jedoch mindestens 4 Prüfungen pro Quartal sowie eine zusätzliche Prüfung des Rechnungsabschlusses erforderlich. In den Jahren 2022 und 2023 beschränkte sich die Prüfungstätigkeit auf Rechnungsabschlüsse, Nachtragsvoranschläge und Belegprüfungen. Investive Vorhaben flossen erst 2024 in die Prüfung ein. Angesichts der finanziellen Entwicklung der Gemeinde und des fehlenden Ausgleichs in der laufenden Gebarung wird eine Intensivierung der Prüftätigkeit empfohlen.

Investitionen

Die Förderquote für investive Projekte in der Gemeinde Rohr im Kremstal beträgt 66 %. Die Geringfügigkeitsgrenze ist mit 30.000 Euro festgesetzt. Auszahlungen für Investitionen tätigte die Gemeinde sowohl über die laufende Gebarung als auch im Rahmen von investiven Einzelprojekten. Die Gemeinde wickelte im überprüften Zeitraum 17 investive Einzelvorhaben ab. Sie verausgabte dafür insgesamt 6.200.571 Euro. Den Auszahlungen standen Einzahlungen in Höhe von 5.915.771 Euro gegenüber. Der Fehlbetrag resultierte aus dem laufenden investiven Einzelvorhaben „Kindergartensanierung und -erweiterung“. Einen Teil des Fehlbetrags finanzierte die Gemeinde unzulässigerweise aus einem Zwischenfinanzierungsdarlehen, das für das Vorhaben „Volksschulsanierung“ aufgenommen wurde.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	SE
Gemeindegröße (km²):	14 km²
Seehöhe (Hauptort):	346 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	35

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	14,58
Güterwege (km):	25,41
Landesstraßen (km):	6,75

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	14	5			
	VP	SP			

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.128
Registerzählung 2011:	1.205
Registerzählung 2021:	1.459
EWZ lt. ZMR 31.10.2023:	1.507
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.357
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.523

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	15,8
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	2 (Brunner)
Kanallänge (km):	13,0
Druckleitungen (km):	-
Pumpwerke Kanal:	0

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		3.568.234	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		7.402	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024:		66 %	
Finanzkraft 2023 je EW:*	1.339	Rang (Bezirk / OÖ):*	11 / 189

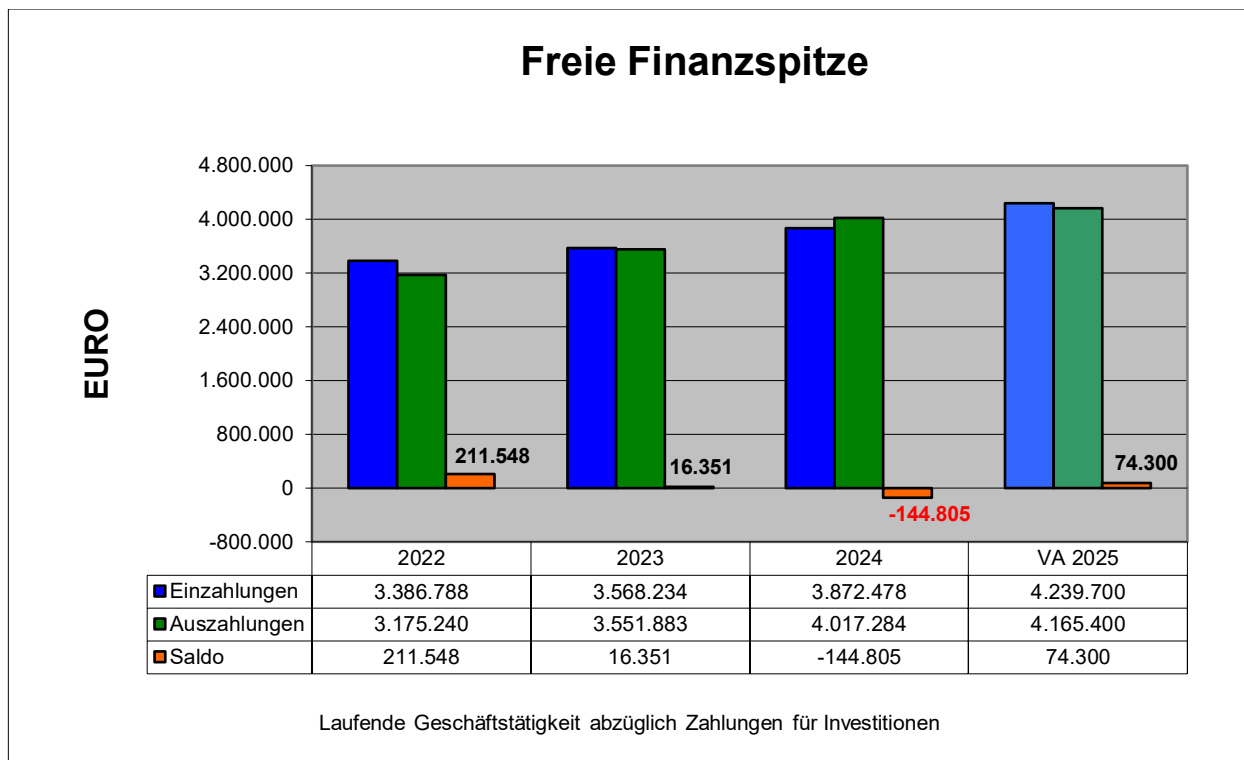
Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

Bildungseinrichtungen 2024/2025	
Kindergarten:	4 Gruppen, 75 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppen, 9 Kinder
Volksschule:	6 Klassen, 78 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinzen - 2023](#)

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Konnte die Gemeinde in den Jahren 2022 und 2023 noch positive freie Finanzspitzen verzeichnen, so ergab sich im Jahr 2024 ein negativer Betrag. Ein Haushaltsausgleich im Jahr 2024 war mit den im Rechnungsabschluss ausgewiesenen gleich hohen allgemeinen Rücklagenmitteln gegeben. Tatsächlich erzielte die Gemeinde den Ausgleich nur dadurch, dass sie Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel, die für die Refinanzierung eines Zwischenfinanzierungsdarlehens vorgesehen waren, für eine anderweitige Finanzierung einsetzte und damit eine Rücklagenentnahme kompensierte. Auf die diesbezüglichen Feststellungen unter dem Kapitel „Fremdfinanzierung/Zwischenfinanzierung“ wird verwiesen. Bei Berücksichtigung der Tatsache, dass auch Überschüsse aus den betrieblichen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in einer Gesamthöhe von 87.877 Euro in die Einzahlungen der laufenden Gebarung einfließen, ist ein Fehlbetrag in der laufenden Gebarung des Jahres 2024 offenkundig.

Wenn sich während des Haushaltsjahres zeigt, dass der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird oder als nicht erreicht gilt, hat der Bürgermeister gemäß § 79 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) dem Gemeinderat einen Nachtrag zum Gemeindevoranschlag vorzulegen.

Der Bürgermeister hat bei der Notwendigkeit einer neuen Mittelverwendung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen rechtzeitig einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen und beschließen zu lassen.

Der Voranschlag 2025 konnte nur mit Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds ausgeglichen werden. Der in der Grafik dargestellte Überschuss ist auf Zuführungen und auf sonstige Investitionen zurückzuführen.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und bei den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Saldo 1 - Operative Gebarung	237.408	80.106	-129.588	128.700
Saldo 2 - Investive Gebarung	-1.535.943	-907.560	892.129	-1.748.000
Saldo 4 - Finanzierungstätigkeit	1.121.487	742.129	-1.061.052	1.540.600
Saldo 5 - Geldfluss	-177.048	-85.325	-298.511	-78.700
- Saldo investive Einzelvorhaben	-297.488	-92.727	-146.468	-77.700
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	120.440	7.402	-152.043	-1.000

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten in den Jahren 2022 und 2023 Investitionen bedeckt werden.

Im Voranschlag des Jahres 2025 konnte das Ergebnis nur durch die Veranschlagung von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds in Höhe von 391.500 Euro erreicht werden. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab.

Die finanzielle Lage ermöglichte es der Gemeinde nur im Jahr 2022, Eigenanteile über Zuführungen an investive Einzelvorhaben in Höhe von 88.661 Euro zur Verfügung zu stellen. Im Voranschlag 2025 sowie in den Folgejahren 2026 und 2027 präliminierte die Gemeinde Zuführungen aus dem Zukunftsfonds sowie aus einem Betriebsüberschuss aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung, die einer Zweckbindung unterliegen. Bei gleichbleibender Finanzlage und fehlendem Ausgleich in der laufenden Gebarung werden diese Zuführungen – ausgenommen jene aus zweckgebundenen Einzahlungen - nicht möglich sein.

Über die laufende Gebarung tätigte die Gemeinde in den Jahren 2022 bis 2024 Auszahlungen für sonstige Investitionen in Höhe von 7.237 Euro bis 8.950 Euro jährlich. Die Gemeinde finanzierte Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen für das Gemeindeamt, für die Volksschule und für den Kindergarten sowie Maschinen für den Bauhof, die Anschaffungen für die Wasserversorgung und öffentliche Beleuchtungskörper. Ein Nachweis über die sonstigen Investitionen fehlt in den Rechnungsabschlüssen und den Voranschlägen.

Der Nachweis ist in die Konvolute mitaufzunehmen.

Operative Gebarung

Die Einzahlungen der operativen Verwaltungstätigkeit haben sich im Zeitraum 2022 bis 2024 um 387.441 Euro (bzw. 11,14 %) erhöht.

Die größten Steigerungen traten im Bereich der Leistungen um 224.575 Euro (bzw. 91 %) ein. Davon entfielen auf höhere vergütete Verrechnungen von internen Leistungen 141.064 Euro. Die Gründe dafür werden noch im nachfolgenden Kapitel „Personal“ beleuchtet. Daneben trugen mit einer Steigerung von 40.540 Euro noch höhere Einzahlungen aus Gastschulbeiträgen und mit einer Steigerung von 17.088 Euro höhere Einzahlungen aus Kostenersätzen für die Schülerausspeisung maßgeblich zur Entwicklung in diesem Bereich bei.

Höhere Einzahlungen erzielte die Gemeinde außerdem aus Mehreinnahmen in Höhe von 129.517 Euro aus Gemeindeabgaben, Ertragsanteilen und Gebühren.

Demgegenüber sind die sonstigen Einzahlungen um 142.410 Euro gesunken. Der Rückgang ist vor allem auf das Auslaufen der Zuschüsse nach dem Epidemiegesetz und einen einmaligen Kostenersatz für die Straßenerhaltung in Höhe von 43.600 Euro im Jahr 2022 zurückzuführen. Der Rückgang bildet auch die Verringerung an Zuführungen von Gemeindemitteln an investive Einzelvorhaben ab. Die im Voranschlag 2025 präliminierte Steigerung von 75.585 Euro gegenüber

dem Jahr 2024 ist auf die Zuführung zweckgebundener Mittel zu investiven Einzelvorhaben zurückzuführen.

Einen Anstieg der Einzahlungen um 169.002 Euro verzeichnete die Gemeinde auch im Bereich der laufenden Transferzahlungen. Diese Steigerung bewirkten hauptsächlich höhere Landeszuschüsse zur Kinderbetreuung und Finanzaufweisungen (Zukunftsfonds, Gebührenbremse, Strukturfonds, Pauschalzuschüsse). Die deutliche Steigerung im Voranschlag 2025 ist auf die Veranschlagung von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds zurückzuführen.

Höhere Zinsen aus der Veranlagung der Rücklagen hatten eine Steigerung der Einzahlungen aus Zinserträgen um 10.086 Euro zur Folge. Die Gemeinde rechnet im Jahr 2025 wiederum mit einem Rückgang um 9.005 Euro.

Die Auszahlungen der operativen Gebarung haben sich im selben Zeitraum um 754.438 Euro (bzw. 23,28 %) erhöht.

Der Personalaufwand war mit Mehrkosten in Höhe von 333.643 Euro beteiligt. Die Gründe dafür werden im nachstehenden Kapitel „Personal“ noch eingehend beleuchtet.

Der sonstige Sachaufwand stieg um 174.437 Euro an. Zum Großteil ist dies auf die höher verrechneten internen Leistungen (141.064 Euro) zurückzuführen. Daneben haben Kostenerhöhungen für Leistungen des EDV-Anbieters um 20.151 Euro, höhere Gastschulbeiträge (6.079 Euro) und gestiegene Beiträge für die Nachmittagsbetreuung eine Erhöhung des Sachaufwands bewirkt. Die Gemeinde verringerte durch ein geringeres Ausmaß an Reparaturen den Instandhaltungsaufwand um 118.667 Euro. Im Voranschlag 2025 präliminierte sie einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 46.200 Euro.

Im Bereich der laufenden Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts haben sich die Auszahlungen um 205.963 Euro erhöht. Daran waren Erhöhungen der Sozialhilfeverbandsumlage mit 64.536 Euro, der Krankenanstaltenbeiträge mit 114.526 Euro und der Beiträge an den Reinhalteverband mit 28.943 Euro maßgeblich beteiligt. Die Gemeinde veranschlagte auf Basis der bekannt gegebenen Zahlen eine weitere Erhöhung um 104.573 Euro im Jahr 2025.

Höhere Subventionen an die freiwillige Feuerwehr um 16.645 Euro, an den Sportverein um 5.540 Euro sowie an das Rote Kreuz um 3.168 Euro bewirkten neben einer buchhalterischen Darstellung des Finanzaufschusses für eine Gebührenbremse (24.402 Euro) einen Anstieg der Transferzahlungen an private Haushalte.

Die Gemeinde leistete jährlich diverse laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts und an private Institutionen, die sie als „Kapitaltransferzahlungen“ (Konto 77x) verbuchte.¹ Sie verausgabte dafür zwischen 3.113 Euro und 4.674 Euro jährlich. Bei diesen Auszahlungen handelt es sich um laufende Transferzahlungen (Konto 75x), die der laufenden Gebarung zuzuordnen sind.

Die Gemeinde hat auf eine korrekte Kontierung zu achten.

Eine Erhöhung des Zinsaufwands um 90.542 Euro fand durch das gestiegene Zinsniveau einerseits, vor allem aber durch zusätzliche Darlehensaufnahmen statt. Im Jahr 2025 präliminierte die Gemeinde einen Rückgang um 27.693 Euro.

1

1	211000	771000	Volksschule	Beitrag an Landesbildstelle
1	321000	777000	Einrichtungen der Musikpflege	Transferz. an priv. Institutionen
1	390000	777000	Kirchliche Angelegenheiten	Subvention Evang. Kirche Neukematen
1	522000	778000	Umweltförderung	Kapitaltransfers an private Haushalte

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Erträge	3.952.264	4.150.516	4.441.169	4.734.900
Aufwendungen	3.896.423	4.354.009	4.762.672	4.809.000
Nettoergebnis (Saldo 0)	55.841	-203.493	-321.503	-74.100
Entnahme von Rücklagen	357.728	96.577	391.316	138.700
Zuweisung an Rücklagen	176.660	114.343	225.245	38.800
Nettoergebnis nach Rücklagen	236.909	-221.259	-155.432	25.800

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Langfristiges Vermögen	15.693.866	18.976.580	3.282.713
Kurzfristiges Vermögen	798.143	402.199	-395.944
Summe	16.492.009	19.378.779	2.886.770
PASSIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	5.140.430	4.648.483	-491.947
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	10.455.134	12.853.053	2.397.918
Langfristige Fremdmittel	742.883	1.544.365	801.482
Kurzfristige Fremdmittel	153.561	332.878	179.317
Summe	16.492.009	19.378.779	2.886.770

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Der Vermögenszuwachs im Bereich der Aktiva ist vor allem auf einen Anstieg der Vermögenswerte im Bereich der Gebäude und Bauten (+ 3,5 Mio. Euro) zurückzuführen. Aus der Entwicklung der Passiva ist ersichtlich, dass eine Finanzierung vorrangig über Investitionszuschüsse (+ 2,4 Mio. Euro) und höhere langfristige Schulden (+ 765.200 Euro) erfolgte.

Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die auch Eigenkapitalquote genannt wird. Die Kennzahl zeigt, wie weit das Vermögen mit eigenen Mitteln finanziert wird. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Nettovermögensquote = $\frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$

Aus der oa. Formel errechnet sich eine Eigenkapitalquote von 90 %.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht sind für die Jahre 2026 bis 2029 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2026	2027	2028	2029
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	- 320.800	- 304.600	- 236.000	- 177.200
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-365.600	- 321.500	- 90.500	- 47.800

Sowohl die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit als auch jene der Ergebnishaushalte weisen im Planungszeitraum durchwegs negative Werte aus.

Gemäß § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 ist das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Ergibt sich in der laufenden Geschäftstätigkeit ein Fehlbetrag, gilt der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht, wenn im Ergebnishaushalt die Entnahme von Haushaltsrücklagen im erforderlichen Ausmaß veranschlagt wird.

Die Gemeinde kann mit ihrer Planung beide Voraussetzungen nicht erfüllen, weswegen sie im Planungszeitraum zur Erzielung eines ausgeglichenen Haushaltsergebnisses auf Mittel aus dem Härteausgleichsfonds angewiesen sein wird.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte Ende der Rechnungsjahre bzw. soll Ende des Voranschlags lt. den Nachweisen über folgende Rücklagenbestände verfügen (Beträge in Euro):

	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
	Rücklagen			
	zweckgebunden			
Straßenbau	14.626	8.510	3.589	8.300
Wasser	176.950	130.911	98.728	58.900
Kanal	119.930	139.670	111.866	86.700
	Sonstige			
Allgemein	235.110	235.800	182.675	0
Sonderförderung 2019-2021	19.612	19.796	20.065	19.800
Solidaritätsfonds	0	454	1.000	0
Gesamt	566.228	535.140	417.923	173.700

Seit dem Jahr 2023 setzte die Gemeinde Mittel aus der Wasserrücklage als innere Darlehen für die investiven Vorhaben „Kindergartensanierung“ und „Umbau Dorfstüberl“ ein. Die Rückzahlung des inneren Darlehens für die Kindergartensanierung ist bereits erfolgt. Beim zweiten Projekt betrug der ausstehende Betrag Ende 2024 37.332 Euro. Eine Refinanzierung dieses inneren Darlehens ist mit überschüssigen Mitteln aus der laufenden Gebarung geplant.

Mangels eines Ausgleichs der laufenden Gebarung ist diese Form der Refinanzierung derzeit nicht gesichert.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das Schreiben der Aufsichtsbehörde verwiesen,² wonach innere Darlehen nur für eine Zwischenfinanzierung gesicherter Einzahlungen (Bedarfszuweisungsmittel, Zuschüsse von Dritten) verwendet werden dürfen. Eine Zwischenfinanzierung von

² IKD-2023-161969/91-Li vom 25. September 2024

Eigenmitteln für ein investives Einzelvorhaben ist nicht zulässig, da es einer Darlehensfinanzierung gleichkommen würde. Die Verwendung der Wasserbaurücklagenmittel entsprach damit nicht den Vorgaben der Aufsichtsbehörde.

Die Gemeinde hat sich mit der Aufsichtsbehörde bezüglich einer Refinanzierung des inneren Darlehens bzw. mit einer Finanzierung des Projekts „Umbau Dorfstüberl“ in Verbindung zu setzen.

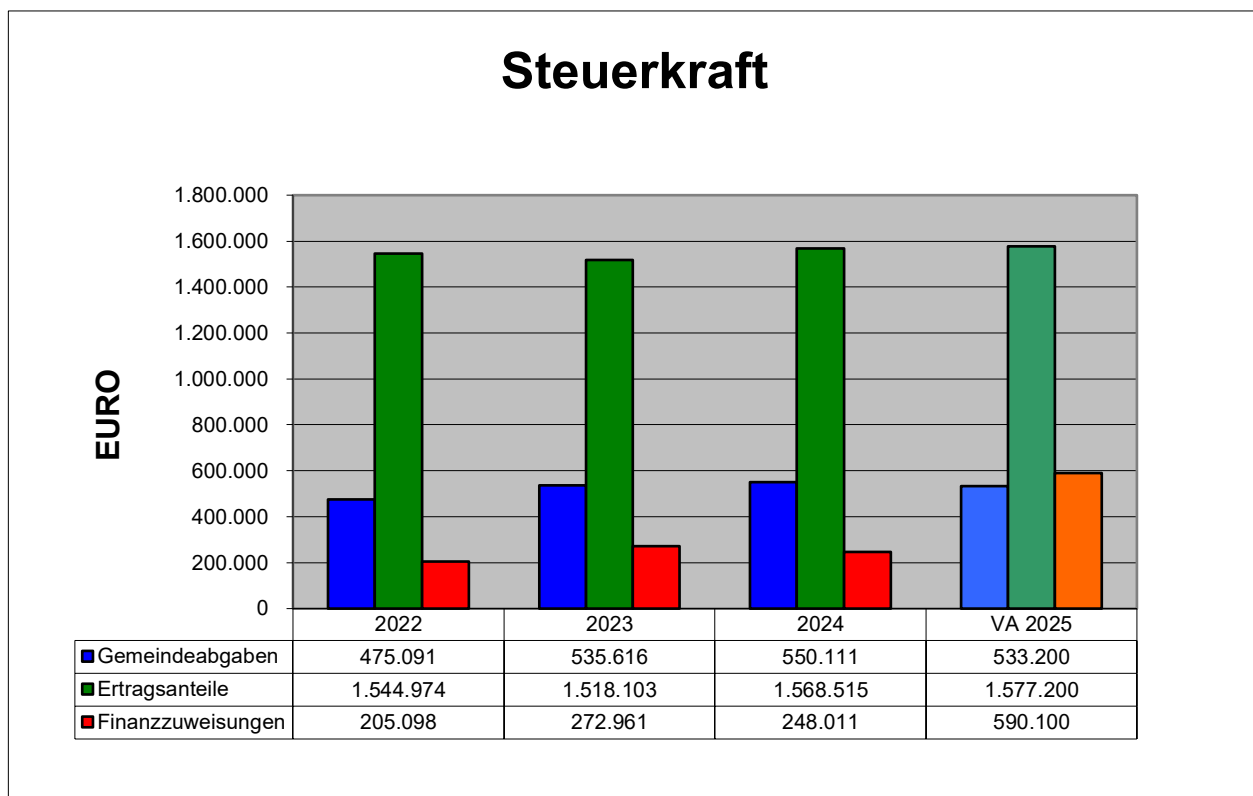
Höhere Haben-Zinsen bewirkten eine Steigerung der jährlichen Einzahlungen von 92 Euro auf 5.693 Euro. Durch die Auflösung eines Großteils der Rücklagenmittel sieht der Voranschlag 2025 nur mehr Einzahlungen in Höhe von 1.000 Euro vor.

Einen Teil der Rücklagenmittel verwendete die Gemeinde unterjährig zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Kassenkredits zur Vor- und Zwischenfinanzierung unbedeckter Auszahlungen.

Im Jahr 2024 entnahm die Gemeinde 5.047 Euro aus der Straßenbaurücklage zur Finanzierung eines Straßenbaus. Es erfolgte keine Buchung über das „Pseudokonto“ und auch keine Aktivierung des Betrags.

Eine Korrektur hat zu erfolgen.

Finanzausstattung



Mit einer Steuerkraft von rund 1.339 Euro pro Einwohner belegte die Gemeinde im Jahr 2023 landesweit den 189. Platz bzw. im Bezirk Steyr-Land den 11. Rang.

In den Rechnungsjahren 2022 bis 2023 entfielen durchschnittlich von der Steuerkraft
 rund 67 % auf die Ertragsanteile
 rund 23 % auf die Gemeindeabgaben
 rund 10 % auf die Finanzzuweisungen.

Die Steuerkraft stieg im selben Zeitraum um 141.474 Euro (6,36 %). Diese Entwicklung setzte sich wie folgt zusammen:

				Entwicklung 2022-2024	
Finanzjahr	2022	2023	2024	in %	in Euro
Gemeindeabgaben	475.091	535.616	550.111	15,79	75.020
Ertragsanteile	1.544.974	1.518.103	1.568.515	1,52	23.541
Finanzzuweisungen	205.098	272.961	248.011	20,92	42.913
Summe Steuerkraft	2.225.163	2.326.680	2.366.638	6,36	141.474

Für das Finanzjahr 2025 veranschlagte die Gemeinde einen neuerlichen Anstieg der Steuerkraft um rund 14 %, der ausschließlich auf die vorgesehenen Mittel aus dem Härteausgleichsfonds zurückzuführen ist.

Gemeindeabgaben

Die Gemeindeabgaben setzten sich zu durchschnittlich 73 % aus den Einzahlungen aus der Kommunalsteuer, gefolgt mit durchschnittlich 21 % aus den Einzahlungen aus der Grundsteuer B und den Einzahlungen aus der Grundsteuer A mit 3 % zusammen. Die restlichen Einzahlungen erhielt die Gemeinde aus der Vorschreibung von Glücksspielautomatenabgaben, Hundeabgaben, Nebenansprüchen, Verwaltungsabgaben, Lustbarkeitsabgaben und laufenden Erhaltungsbeiträgen nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994).

Die Steigerung der Einzahlungen aus Gemeindeabgaben ist im Wesentlichen auf Erhöhungen der Einzahlungen aus der Grundsteuer B mit einem Zuwachs von 42.100 Euro und auf Mehreinnahmen aus der Kommunalsteuer um 35.720 Euro zurückzuführen. Demgegenüber sind die Einnahmen aus der Grundsteuer A gesunken.

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auf die Grundsteuer - erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) bei Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“.

Laut dem vorgelegten Auszug der Gemeinde sind nur 8 Bauprojekte mit baurechtlicher Bewilligung aus den Jahren 2020 bis 2024 noch nicht fertiggestellt und tragen den Baustatus „offen“. Es kann damit von einer korrekten und zeitgerechten Vorschreibung der Grundsteuer B ausgegangen werden.

Kommunalsteuer

Die Einzahlungen haben sich im Zeitraum 2022 bis 2024 von 347.122 Euro auf 382.842 Euro um 10,27 % (35.666 Euro) erhöht. Im Jahr 2025 rechnet die Gemeinde lt. Voranschlag mit einem Zuwachs von 4,48 % (17.158 Euro).

Der Rückgang im Jahr 2024 ist hauptursächlich auf eine Verringerung der kommunalsteuerpflichtigen Betriebe zurückzuführen:

	2022	2023	2024
Höhe Kommunalsteuer	Anzahl Betriebe		
1 bis 10.000 Euro	35	34	29
über 10.000 Euro	6	6	6
Gesamt	41	40	35
Kommunalsteuer gesamt	347.123	409.059	382.789

Die Kommunalsteuererklärungen gaben die Betriebe fristgerecht ab.

Hundeabgabe

Die Gemeinde hob eine Hundeabgabe gemäß OÖ. Hundehaltegesetz 2002 ein. Die Abgabe betrug im überprüften Zeitraum 40 Euro pro Hund, für Wachhunde galt bis zum Jahr 2024 der gesetzlich geregelte Mindestsatz von 20 Euro.

In Folge einer gesetzlichen Änderung, aber auch zur Erfüllung der Voraussetzungen zum Erhalt von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds erhöhte die Gemeinde die Hundeabgabe auf 50 Euro bzw. jene für Wachhunde auf 30 Euro.

Die Einzahlungen aus der Hundeabgabe waren im überprüften Zeitraum rückläufig und verringerten sich von 4.580 Euro (2022) auf 3.640 Euro (2024). Dies entspricht einem 20 %igen Rückgang. Für das Jahr 2025 rechnet die Gemeinde mit einer Steigerung auf 5.200 Euro.

Freizeitwohnungspauschale

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Tourismusgesetzes 2018 erhebt das Land bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Freizeitwohnungspauschale, deren Einhebung im übertragenen Wirkungsbereich der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister obliegt.

Die Gemeinden sind gesetzlich ermächtigt, mittels Gemeinderatsbeschluss einen Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben.

Aufgrund des fehlenden Ausgleichs in der laufenden Gebarung und zur Erfüllung der Härteausgleichskriterien fasste der Gemeinderat im Jahr 2025 einen Beschluss über die Einhebung eines Zuschlags und verordnete dies. Im Rahmen der Verordnungsprüfung erteilte die Aufsichtsbehörde der Gemeinde einen Verbesserungsauftrag. Die neue Verordnung wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung neuerlich vorgelegt.

Lustbarkeitsabgabe

Die Gemeinde hat mit Wirksamkeit vom 1. April 2016 auf Grundlage des Oö. Lustbarkeitsabgabengesetzes 2015 eine Lustbarkeitsabgabeverordnung beschlossen.

Abgabepflichtig sind Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen mehr als 300 Personen erwartet werden und deren Besuch an ein Eintrittsgeld gebunden sind. Außerdem unterliegen Spielapparate und Wettterminals der Abgabe.

Im Prüfungszeitraum erhielt die Gemeinde nur im Jahr 2024 Abgaben in Höhe von 1.239 Euro, die aus einer Veranstaltung resultierten. Spielapparate oder Wettterminals sind in der Gemeinde derzeit keine vorhanden.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Die Gemeinde vereinnahmte aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben im Zeitraum 2022 bis 2024 insgesamt 9.041 Euro.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Vorschreibungen von Verwaltungsabgaben ergab Folgendes:

Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 2012 für Baubewilligungen (Tarifpost 8) sowie für die Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage erfolgte ordnungsgemäß.

Ebenso schrieb die Gemeinde Verwaltungsabgaben für die Prüfung von Veranstaltungsanzeigen korrekt vor (Tarifpost 32). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich zu melden ist. Die Vereine hielten diese Frist teilweise nicht ein.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsmelde- bzw. anzeigefrist hinzuweisen.

Kundenforderungen

Am 31. Dezember 2024 bestanden offene Kundenforderungen in Höhe von 18.590 Euro.

Eine Überprüfung bestätigte die korrekte Abwicklung des Mahnwesens. Die Gemeinde verrechnete Säumniszuschläge und Mahngebühren. Im Falle erfolgloser Mahnungen versuchte die Gemeinde, über Rückstandsausweise und Exekutionen ausständige Abgaben und Gebühren einzutreiben.

Die Quote an Abbuchungsaufträgen beträgt ca. 73 %.

Ertragsanteile

Die Einzahlungen aus Ertragsanteilen erhöhten sich von 1.544.974 Euro (2022) auf 1.568.515 Euro (2024) um 23.541 Euro (1,52 %). Im Jahr 2025 sollen sie lt. Voranschlag um rund 8.700 Euro (0,55 %) gegenüber dem Finanzjahr 2024 ansteigen.

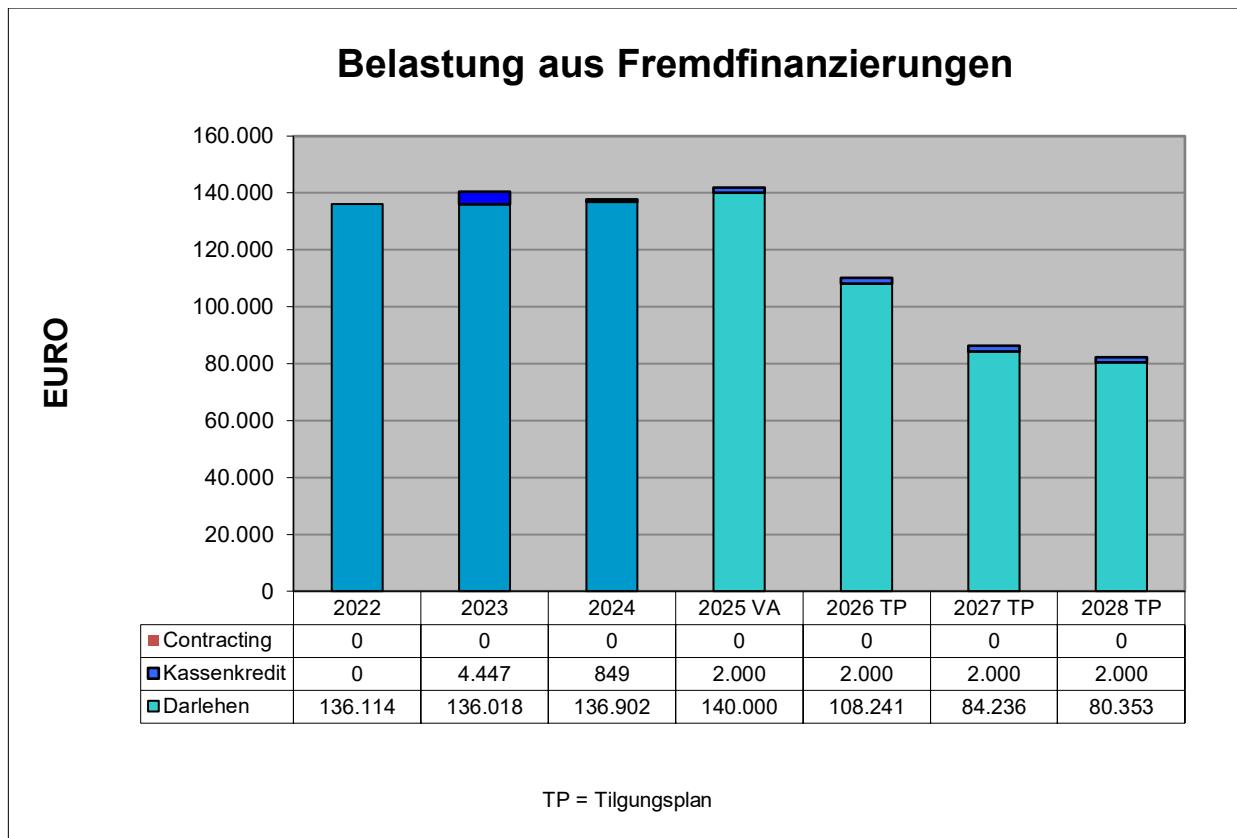
Finanzzuweisungen

Die Gemeinde erhielt jährlich Finanzzuweisungen, die sich wie folgt zusammensetzten:

	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
	Beträge in Euro			
§ 6 Abs. 1 KIG 2023	0	11.254	0	0
Strukturfonds Land	108.321	126.119	134.599	185.200
Haf 1 Mittel	0	0	0	391.500
§ 25 FAG Abs. 2 FAG 2017	29.988	64.587	0	6.000
Pauschalzuschuss Gemeindepaket 2020	59.300	63.474	99.300	0
§ 24 FAG Z 2 FAG 2017 / § 25 FAG 2024	7.489	7.527	14.112	14.300
§ 28a FAG 2024	0	0	0	42.400
Gesamt	205.098	272.961	248.011	639.400

Durch die Veranschlagung von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds und Mitteln zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung (§ 28a FAG 2024) werden sich die Finanzzuweisungen im Jahr 2025 deutlich erhöhen.

Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen dargestellt. Mit einer Verbindlichkeit pro Einwohner von 1.864 Euro belegte die Gemeinde im Jahr 2023 landesweit den 196. Rang, im Bezirk Steyr-Land rangierte sie auf Platz 7.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen, Kassenkredite und Haftungen zum Ende der Jahre 2023 und 2024 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

Stand zum Jahresende	2023	2024
Darlehen	2.505.139	1.406.755
Kassenkredite	0	124.385
Haftungen	214.557	200.345
Gesamtsumme	2.719.696	1.731.485
Wert pro Einwohner	1.864	1.169

Der Rückgang ist auf die Tilgung eines Teils eines Zwischenfinanzierungsdarlehens (1 Mio. Euro) zurückzuführen.

Darlehen

Die Gemeinde nahm im überprüften Zeitraum insgesamt 6 Wasser- und Kanalbaudarlehen in Anspruch. Die Darlehenslaufzeiten betragen zwischen 31 Jahren und 40 Jahren. Die Zinssätze von 3 Darlehen sind an den 6-Monats-Euribor gebunden, die Bank verrechnete dabei Aufschläge zwischen 0,49 % und 1,05 %.

Die Gemeinde sollte mit den Banken Kontakt aufnehmen und Verhandlungen über eine Senkung des Aufschlags führen. Wahlweise könnte auch eine Umschuldung vorgenommen werden.

Die Zinsen eines Darlehens waren beim Vertragsabschluss im Jahr 2000 an die 3-Monats-SMR mit einem Abschlag von 0,4 Prozentpunkten gebunden. Nach Einstellung der SMR erfolgte eine Umstellung auf die UDRB. Der Abschlag entsprach weiterhin der ursprünglichen Höhe. Ende des Jahres 2024 betrug der Zinssatz 2,37 %.

Ein Kanalbaudarlehen ist mit 2 % fix verzinst.

Ein weiteres Kanalbaudarlehen, das in den Rechnungsabschlüssen als ein Darlehen dargestellt ist, setzt sich aus 3 verschiedenen Darlehensbeträgen von verschiedenen Darlehensgebern zusammen. Zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse beruhten die Zinsvereinbarungen auf einer Bindung an die SMR. Nach Einstellung der SMR stellten 2 Banken auf die UDRB um. Die Zinssätze dieser beiden Darlehensbeträge betrugen per 31. Dezember 2024 3 %. Eine Bank bot bei sonstiger Kündigung im Jahr 2016 eine Verzinsung mit einer Bindung an den 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 60 Basispunkten bei einem Mindestzinssatz von 0,60 % an. Dieses Angebot nahm die Gemeinde an. Dieses Darlehen hatte per 31. Dezember 2024 mit 4,185 % den höchsten Zinssatz der 3 Darlehen zu verzeichnen. Die Laufzeiten aller 3 Darlehen enden mit 31. Dezember 2029.

Schuldendienstsätze

Die Gemeinde erhielt die Schuldendienste für ein Wasserbaudarlehen und 3 Kanalbaudarlehen über Schuldendienstsätze gefördert. Die Ersätze reduzierten sich von 19.718 Euro (2022) auf 19.329 Euro (2024). Die Gemeinde kann lt. den Zuschussplänen auch noch während des Planungszeitraums bis zum Jahr 2029 mit diesen Zuschüssen rechnen. Eine Verrechnung der Einzahlungen erfolgte unter den dafür vorgesehenen Kostenstellen. Allerdings fehlt eine Darstellung der Schuldendienstsätze für die Kanalbauabschnitte BA 05 und BA 06 in den Schuldennachweisen der Rechnungsabschlüsse und der Voranschläge. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde zur Finanzierung dieser beiden Kanalbauabschnitte keine Darlehensfinanzierung in Anspruch nahm und mit dem Schuldendienstsatz für das verbleibende Kanalbaudarlehen bereits eine 100 %ige Finanzierung des Schuldendienstes erfolgte.

Die nicht zur Bedeckung von Schuldendiensten verwendeten Schuldendienstsätze führte die Gemeinde in den Jahren 2022 und 2023 einer zweckgebundenen Rücklage zu, im Jahr 2024 fehlt eine dementsprechende zweckentsprechende Verwendung.

Die Gemeinde hat auf eine zweckentsprechende Verwendung der Schuldendienstsätze zu achten.

Die Laufzeiten der Schuldendienstsätze unterschreiten die Laufzeiten der Darlehen:

	Laufzeitende		Differenz in Jahren
	Darlehen	Schuldendienstsatz	
Kanal BA 03	31.12.2035	31.12.2026	9
Wasser BA 05	31.12.2046	30.06.2040	6,5

Dies hat zur Folge, dass die Gemeinde nach dem Auslaufen der Schuldendienstsätze den Schuldendienst für den restlichen Darlehenszeitraum zur Gänze selbst tragen muss. Dies wird sich in einer Erhöhung der laufenden Netto-Auszahlungen und damit negativ auf das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit auswirken.

Die Gemeinde sollte die Laufzeiten der Darlehen verkürzen und an die Laufzeiten der Schuldendienstsätze anpassen. Dazu sind zweckgebundene Kanalrücklagenmittel, jährlich überschüssige Schuldendienstsätze sowie Betriebsüberschüsse aus den betrieblichen Einrichtungen heranzuziehen.

Neben den Wasser- und Kanalbaudarlehen beanspruchte die Gemeinde 2 Darlehen zur Finanzierung von investiven Projekten (Gemeindezentrum, Schulsanierung).

Die Gemeinde erhielt im Jahr 2007 im aufsichtsbehördlichen Vorschlag zur Finanzierung des Gemeindezentrums eine Darlehensaufnahme in Höhe von 75.000 Euro genehmigt. Durch eine Darlehenslaufzeit von 20 Jahren endet das Darlehen erst im Jahr 2027. Der jährliche Schuldendienst belastete das Gemeindebudget im Zeitraum 2022 bis 2024 mit durchschnittlich 4.100 Euro.

Ebenfalls auf einem aufsichtsbehördlichen Finanzierungsvorschlag beruhte die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Sanierung, Adaptierung und Erweiterung der Volksschule. Gemäß Darlehensvertrag ist das Darlehen in 40 halbjährlichen Pauschalraten zurückzuzahlen. Der Zinssatz ist an den 6-Monats-Satz Euribor mit einem Aufschlag von 0,32 % gebunden. Die jährliche Schuldendienststrafe betrug im Zeitraum 2023 bis 2024 durchschnittlich 62.076 Euro.

Zwischenfinanzierung

Der aufsichtsbehördliche Finanzierungsvorschlag zur Sanierung der Volksschule enthielt Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse in Höhe von insgesamt 2.841.000 Euro, der eine Flüssigmachung im Zeitraum 2022 bis 2026 vorsah.

Zur Vorfinanzierung dieser Fördermittel nahm die Gemeinde ein Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von insgesamt 1,2 Mio. Euro in Anspruch.

Die Gemeinde erhielt die Fördermittel vorzeitig bis Ende des Jahres 2024 zur Gänze ausbezahlt. Dennoch haftete Ende des Jahres 2024 noch ein Darlehensrest beim Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von 200.000 Euro aus.

Der Grund dafür bestand darin, dass die Gemeinde Teile der flüssig gemachten Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel zur Finanzierung von Auszahlungen im Zusammenhang mit der Sanierung der Volksschule verwendete, um diese nicht aus der allgemeinen Haushaltsrücklage finanzieren zu müssen. Die allgemeine Haushaltsrücklage war notwendig, um im Finanzjahr 2024 einen Haushaltsausgleich sicherzustellen.

Der Darlehensrest soll lt. Voranschlag 2025 und MEFP aus Überschüssen aus der laufenden Gebarung und aus allgemeinen Rücklagenmitteln in den Jahren 2025 und 2026 ausfinanziert werden. Da die allgemeinen Haushaltsrücklagen im Jahr 2025 zur Gänze aufgelöst sein werden und sich aus der laufenden Gebarung keine Überschüsse ergeben, wird diese Form der Refinanzierung des Zwischenfinanzierungsdarlehens nicht mehr möglich sein.

Gegebenenfalls können Mittel herangezogen werden, welche aus einer Vereinbarung mit 4 Gemeinden resultieren, die sich mit höheren Gastschulbeiträgen zur Verringerung des Eigenanteils der Gemeinde Rohr im Kremstal an den Sanierungskosten beteiligen.³ Eine derartige Finanzierung setzt jedoch die vorherige Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde und deren Zustimmung voraus.

Die Gemeinde hat sich mit der Aufsichtsbehörde hinsichtlich einer Ausfinanzierung des Darlehensrestes in Verbindung zu setzen.

Kassenkredit

Die Gemeinde nahm jährlich einen Kassenkredit in Anspruch. Die Gemeinde lud 3 Banken zur Abgabe eines Angebots ein, der nur eine Bank nachkam. Die Gemeinde entschied sich für eine Zinsbindung an den 3-Monats-Euribor.

Im Jahr 2022 musste die Gemeinde den Kassenkredit nie in Anspruch nehmen, weshalb sie auch keinen Zinsaufwand zu verzeichnen hatte. In den beiden Folgejahren griff sie auf Kassenkreditmittel zurück, die einen jährlichen Zinsaufwand in Höhe von 4.446 Euro (2023) bzw. 849 Euro (2024) verursachten.

Die Gemeinde verwendete unterjährig Rücklagenmittel zur Stützung des Kassenkredits.

³ Siehe dazu Kapitel „Gastschulbeiträge“

Haftungen

Die Gemeinde haftete als Mitglied des „Reinhalteverbands Unteres Kremstal“ und des „Wasserverbands Kurbesirk Bad Hall“ für Verbandsdarlehen mit folgenden Summen:

	2022	2023	2024	2025
	Beträge in Euro			
RHV	79.062	59.336	39.392	19.600
WV Rückhaltebecken	363.918	155.221	160.953	156.800
Gesamt	442.979	214.557	200.345	176.400

Sie leistete in den Jahren 2022 bis 2023 Schuldendienstsätze an den Reinhalteverband in Höhe von durchschnittlich 17.462 Euro. Im Jahr 2024 sank der Schuldendienstsatz auf 9.925 Euro.

Im Zusammenhang mit den übernommenen Haftungen für Darlehen des „Wasserverbands Rückhaltebecken“ hatte die Gemeinde keine Schuldendienstsätze zu leisten.

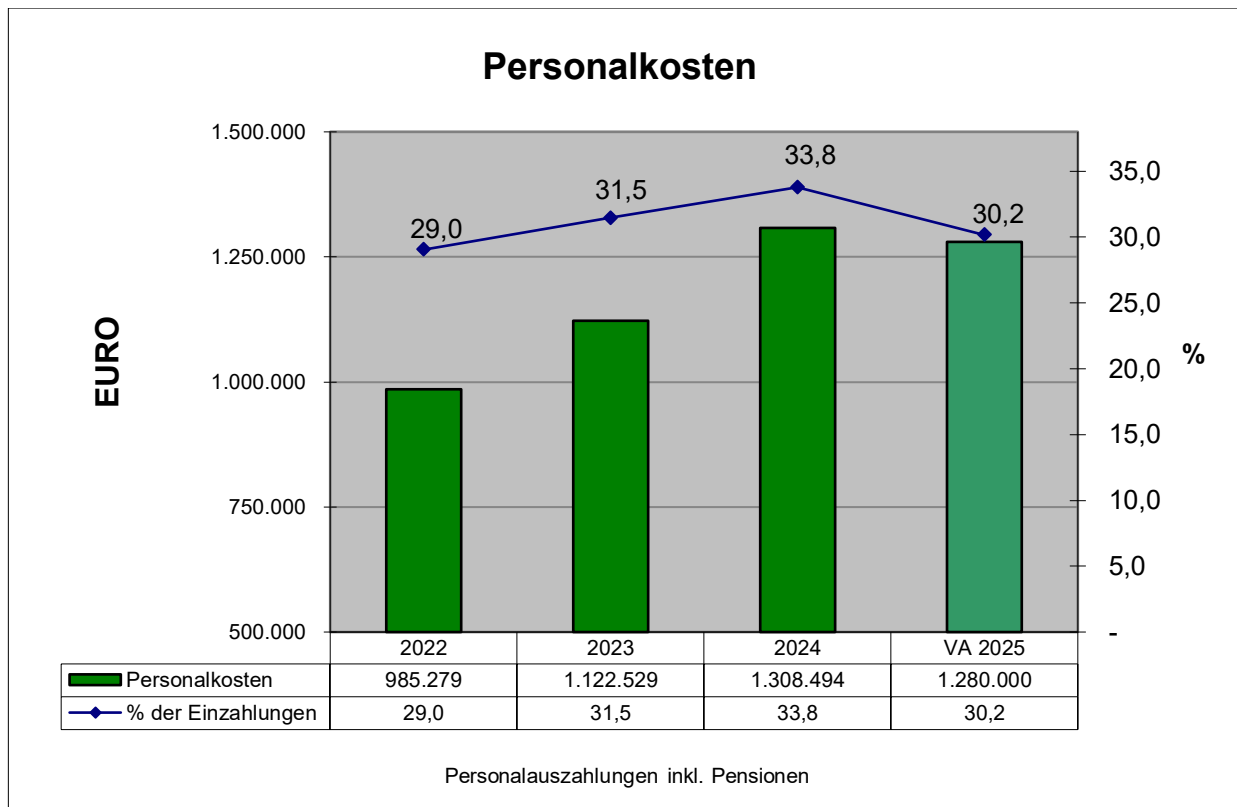
Geldverkehrsspesen

Die Gemeinde bezahlte Bankspesen für Buchungen, für die Nutzung des elektronischen Bankings, für die Kontoführung sowie Verwahrtgelte ab einer Einlage von 300.000 Euro. Die Höhe der Spesen betrug im Zeitraum 2022 bis 2024 durchschnittlich 3.125 Euro. Daneben fielen noch Kosten für die Bankomatkassa bei der Gemeinde in Höhe von durchschnittlich 269 Euro und Kapitalertragssteuern aus der Veranlagung von Rücklagenmitteln in Höhe von durchschnittlich 554 Euro pro Jahr an. Im Jahr 2022 belastete eine amtsinterne Aufrollung und Nachverrechnung von Umsatzsteuern mehrerer Jahre das Budget der Gemeinde einmalig mit 4.922 Euro.

Die Höhe der Spesen war nie Gegenstand der Ausschreibung. Auch in den Kassenkreditverträgen finden sich lediglich Hinweise auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Die Gemeinde sollte im Rahmen der Ausschreibung des Kassenkredits auch die Höhe der Spesen abfragen und als Vergabekriterium miteinbeziehen.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lag der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen 29 % und 34 %.

Bei der Gemeinde waren Ende des Jahres 2024 insgesamt 31 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 20,18 Personaleinheiten (PE) im aktiven Personalstand.

Der Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (1.523 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2024 ergaben:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Beträge in Euro		
Allgemeine Verwaltung	380.439	250
Volksschule	45.334	30
Kindergarten	706.298	464
Bauhöfe, Wasserversorgung	106.048	70
Gesamt	1.238.119	813

Postpartnerschaft

Die Gemeinde ist mit der Post eine Partnerschaft eingegangen und erledigt Postangelegenheiten von Montag bis Freitag an insgesamt 27 Wochenstunden.

Die unter einer eigenen Kostenstelle⁴ dargestellte Gebarung wies im überprüften Zeitraum Abgänge zwischen 10.811 Euro und 13.672 Euro aus. An Auszahlungen stellte die Gemeinde die intern verrechneten Verwaltungsleistungen dar, einzahlungsseitig wies sie die Provisionen der Post aus. Die Provisionen bedeckten durchschnittlich 49 % der Auszahlungen.

⁴ Kostenstelle 680000

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinde jährlich Belohnungen an Bedienstete aus den Provisionszahlungen der Post tätigte. Auf die nachstehend dazu gemachten Ausführungen unter dem Kapitel „Belohnungen“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Bei Einrechnung dieser Belohnungen erhöhen sich die tatsächlichen Abgänge aus dem Betrieb der Postgeschäfte auf zwischen 18.111 Euro und 23.419 Euro.⁵

Da die nächstgelegene Postfiliale in Bad Hall nur 4 km und der nächstgelegene Postpartner in Kremsmünster nur 5 km vom Gemeindeamt Rohr im Kremstal entfernt sind, sollte die Gemeinde im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit die Weiterführung der Postgeschäfte am Gemeindeamt überprüfen.

Im MEFP hat die Gemeinde eine deutliche Verringerung der internen Vergütungsleistungen vorgesehen, was eine Verringerung der Abgänge zur Folge hätte.

Diese Veranschlagung beruht auf einem Fehler. Die Vergütungsleistungen werden sich an jenen der Vorjahre orientieren bzw. in Folge dienst- und besoldungsrechtlicher Erhöhungen noch steigen. Es sein den, die Postpartnerstelle wird aufgelassen.

Der MEFP ist zu korrigieren.

Allgemeine Verwaltung

Die Anzahl der möglichen Dienstposten regelt die Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023. Die darin geregelte Anzahl für Gemeinden zwischen 1.501 und 2.000 Einwohner überschritt die Gemeinde mit ihrer Besetzung:

Dienstposten		Tatsächliche	Differenz
lt. DPPVO		Besetzung	
1	GD 11	1	0
1	GD 16	1,3	0,3
1	GD 17	0,63	-0,37
1	GD 18	1,5	0,5
1	GD 19	0	-1

Mit der Schaffung einer Dienstpostengruppe können die Überschreitungen begründet werden.

Geschäftsverteilungsplan

Der Gemeindevorstand beschloss in seiner Sitzung am 27. November 2023 in Folge der Festlegung von Dienstpostengruppen die Geschäftsverteilung in der Verwaltung neu zu regeln. Dies bewirkte eine Verbesserung auf höherwertigere Funktionslaufbahnen bzw. die Schaffung zusätzlicher Dienstposten der Funktionslaufbahnen GD 16.3, GD 17.5 und GD 18.5.

Aufwertungen von Dienstposten begründete die Gemeinde mit der Verlagerung von qualitativ hochwertigeren Agenden der Hauptbuchhaltung und der Lohnverrechnung, des Bau- und Standesamts sowie von Kindergartenangelegenheiten an 3 Bedienstete.

⁵ Die im Jahr 2023 anstatt der Belohnungen ausbezahlte Teuerungsprämie ist eingerechnet

Dienstpostenplan

Ein Vergleich des mit dem Voranschlag 2025 kundgemachten Dienstpostenplans zeigt eine Abweichung (Überschreitung) im Bereich der Funktionslaufbahn KBP:

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B/	Einstufung		PE	B/	Einstufung
		VB	"neu"	"alt"		VB	
Allgemeine Verwaltung	1	-	GD 11.1		1		GD 11
	1,3		GD 16.3		1,25		GD 16
	0,75		GD 17.4		0,63		GD 17
	1,5		GD 18.5		1,5		GD 18
Kindergarten	7,5	VB	KBP	I2b1	7,86	VB	KBP / I2b1
	5,5	-	GD 22.3		4,12	-	GD 22
Bauhof	1,5	-	GD 19.1		1,25	-	GD 19
Reinigung	2,8	-	GD 25.1		2,57	-	GD 25

Die Gemeinde hat den Dienstpostenplan an die tatsächliche Besetzung anzupassen.

Für die Dauer von 3 Monaten hat der Bürgermeister einen Bediensteten in der allgemeinen Verwaltung, der vorher in der Gemeinde bereits beschäftigt war, in der Zeit vom 1. Jänner 2025 bis 31. März 2025 zur Unterstützung mit einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden aufgenommen. Im Dienstvertrag zwischen der Gemeinde und dem Bediensteten fehlt die Bezeichnung der Funktionslaufbahn, nach der die Entlohnung erfolgt. Lt. Lohnverrechnung erfolgte die Entlohnung nach der Funktionslaufbahn GD 11.1.

Die Einstufung von Bediensteten ist ein wesentlicher Bestandteil eines Dienstvertrags und Grundlage für die Entlohnung.

Sämtliche Dienstverträge haben die wesentlichen Bestandteile eines Dienstvertrags zu enthalten.

In Gemeinden zwischen 1.501 bis 2.000 Einwohnern entspricht die Einstufung in der Funktionslaufbahn GD 11.1 dem Leiter eines Gemeindeamts. Die Tätigkeiten einer Amtsleitung und die damit verbundene Verantwortung können nur von einer Person in einem Gemeindeamt ausgeübt werden. Die Einstufung für die unterstützenden Tätigkeiten entsprach damit nicht den geleisteten Tätigkeiten.

Die vereinbarten Arbeitsleistungen erfolgten unregelmäßig und zum Teil im Home-Office. Aufgrund des vereinbarten Arbeitszeitraums und des Beschäftigungsausmaßes hatte der Dienstnehmer in den 3 Monaten insgesamt 234 Stunden⁶ zu erbringen. Ein Nachweis über die geleisteten Stunden liegt auf. Darin sind 118,5 Stunden aus dem Zeitraum von 6. November 2024 bis 30. Dezember 2024 enthalten, welche der Bedienstete bereits vor Abschluss des Dienstvertrags leistete.

In Dienstverträgen können nur Leistungen vereinbart werden, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu leisten sind. Eine Miteinbeziehung für bereits erbrachte Leistungen und deren nachträgliche Abgeltung von vor Vertragsabschluss erbrachten Dienstleistungen ist nicht möglich.

Die Gemeinde hat auf eine rechtskonforme Abwicklung bei der Anstellung von Bediensteten, der Festlegung von Beschäftigungsausmaßen und der Abfassung von Dienstverträgen zu achten.

⁶ 40 Std. x 4,33 x 3 abzgl. anteilmäßiger Urlaub (25 Stunden)

Dienstzeiten

In der Gemeinde wird in allen Bereichen, in denen Bedienstete der Gemeinde tätig sind, eine flexible Dienstzeitregelung im Sinne des § 96 Abs. 3 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (GDG 2002) angewandt.

Die Dienstzeitregelung stammt aus dem Jahr 2009. Diese sieht Blockzeiten an allen Wochentagen von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr vor. Der Gleitzeitrahmen beginnt täglich an Werktagen um 6 Uhr und endet um 13 Uhr (Mittwoch, Freitag), um 17:30 Uhr (Montag) und 18:30 Uhr (Dienstag, Donnerstag).

Gleitzeitguthaben sind lt. dieser Regelung mit monatlich 20 Stunden, Gleitzeitdefizite mit 10 Stunden begrenzt.

Eine Einsicht in die Zeitjournale ergab, dass Ende des Jahres 2024 vereinzelt Bedienstete diese Zeitlimits nicht einhielten und Überschreitungen der vorgegebenen Grenzen für Gleitzeitstunden vorlagen.⁷

Die Bediensteten haben die Dienstzeitrahmen einzuhalten, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe bzw. Anordnungen von Vorgesetzten dagegensprechen. Die Zeitlimits sollten in so einer Höhe definiert werden, welche einerseits die Leistung von notwendigen Mehrstunden ermöglichen. Andererseits sollte die Gemeinde mit einer adäquaten Geschäftsverteilung darauf achten, dass die Erledigung von Arbeiten nicht laufend die Leistung hoher Mehrstunden erfordert.

Das zuständige Gemeindeorgan⁸ sollte eine aktualisierte Gleitzeitregelung in Anlehnung an die für Landesbedienstete geltenden Regelungen beschließen, die praktikabel ist. Eine Gleitzeitgrenze von monatlich 50 Plus-Stunden wird empfohlen.

Gemeindebedienstete, welche die flexible Arbeitszeit nutzen, erhalten keinen Zeitbonus.

Die Gemeinde sollte überprüfen, inwieweit sie die im Landesbereich angewandte Regelung über die Gewährung eines Zeitbonus bei Nutzung des Gleitzeitmodells ebenfalls in ihr flexibles Zeitmodell übernimmt.

Erholungsurlaub

Eine Überprüfung der Zeitaufzeichnungen ergab, dass sich die Urlaubsreste per 31. Dezember 2024 im vertretbaren Rahmen befanden und keine Urlaubsreste vom Verfall bedroht waren.

Im Jahr 2023 zahlte die Gemeinde Urlaubersatzleistungen für 17 Tage (2.166 Euro) aus. Im Jahr 2024 zahlte die Gemeinde einem Bediensteten anlässlich seines Ausscheidens aus dem Gemeindedienst insgesamt 500 Stunden bzw. 16.183 Euro aus. Vor Auszahlung stimmte die Gemeinde die Berechnung mit der Aufsichtsbehörde zur Festsetzung der Nebengebührenwerte ab.

Es obliegt der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers gegenüber den Bediensteten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Bedienstete ihren Erholungsurlaub konsumieren können. Auch aus administrativen Gründen sollte die Ansammlung zu hoher Urlaubsreste vermieden werden. Gerade beim Ausscheiden von Bediensteten aus dem Gemeindedienst können diese zu Lasten einer ordnungsgemäßen Übergabe an Nachfolger(innen) oder des Gemeindebudgets infolge einer finanziellen Abgeltung von Urlaubsresten führen.

Die Vorgesetzten sollten regelmäßig die Urlaubsreste kontrollieren und darauf hinwirken, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und eine Ansammlung zu hoher Urlaubsreste vermieden wird.

⁷ Pers.Nr. 4, 52, 73, 76, 85, 90,

⁸ § 96 Abs. 3 GDG 2002

Zulagen und Nebengebühren

Ab dem Jahr 2023 erhielten die Bediensteten des handwerklichen Dienstes ein erhöhtes Grundgehalt gemäß Oö. Handwerksberufenanpassungsgesetz 2022 iHv monatlich 200 Euro (GD 19 und niedriger), bzw. monatlich 125 Euro (GD 23 bis GD 20) und 75 Euro (GD 25 und GD 24). Eine Überprüfung ergab eine Übereinstimmung der ausbezahlten Beträge mit den gesetzlichen Vorgaben.

Bereitschaftsentschädigungen

Bereitschaften fanden ausschließlich im Rahmen des Winterdienstes statt. Bauhofmitarbeiter erhielten diese je nach Erfordernis von Jänner bis April und im Dezember eines Jahres.

Die Auszahlungen dafür betrugen jährlich zwischen 2.137 Euro und 5.207 Euro.

Mehrstunden/Überstunden

Auf Basis der flexiblen Arbeitsdienstzeitregelung in allen Bereichen glich man vorrangig Mehrstunden ohne Zuschläge finanziell aus.

	2022	2023	2024
Mehrstunden	279	282	674
Kosten (Euro)	4.304	4.898	13.493
Überstunden			
50 % Zuschlag	117	0	0
100 % Zuschlag	9	8	48
200 % Zuschlag	0	0	15
Pauschal 50 %	11	11	15
Kosten (Euro)	8.801	6.276	8.388

Die Erhöhung der Mehrstunden im Jahr 2024 ist insbesondere durch Bedienstete des handwerklichen Dienstes entstanden. Sie war vorrangig auf die Mitarbeit von Bediensteten im Rahmen der Realisierung investiver Einzelvorhaben⁹ zurückzuführen. Die Überstunden mit 100%igen bzw. 200%igen Zuschlägen durch Bedienstete der allgemeinen Verwaltung entstanden durch den Einsatz von Bediensteten im Rahmen der Nationalratswahl.

Überstundenpauschale

2 leitende Bedienstete bezogen im Prüfungszeitraum ein Überstundenpauschale.

In einem Fall optierte ein Überstundenbezieher im Jahr 2002 in das „Entlohnungsschema Neu“. Die Höhe der Überstundenpauschale richtete sich nach der zuvor bezogenen Verwendungszulage des ‚Entlohnungsschemas alt‘ und betrug 60 %. Diese Berechnungsmethodik blieb bis zum Ausscheiden des Bediensteten aufrecht. Dadurch erfolgte monatlich die finanzielle Abgeltung von rund 11 Überstunden.

Im zweiten Fall erfolgte eine Zuerkennung einer Überstundenpauschale über einen Beschluss des Gemeindevorstands. Grundlage für die Höhe der Pauschale waren die erwarteten Mehrleistungen. Die finanziell abgegoltenen Überstunden werden am Anfang jeden Monats in der Zeiterfassung in Abzug gebracht. Der Nachweis der Leistung der Überstunden wird durch ein positives Zeitguthaben am Ende jeden Monats erbracht.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich vor Zuerkennung einer Überstundenpauschale von den Bediensteten ein Jahr lang Zeitaufzeichnungen zu führen sind. An Hand dieser Zeitaufzeichnungen ist die Höhe der Pauschale zu bemessen.

⁹ Volksschul- und Kindergartensanierung, Dorfstüberl

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde legte die Verwaltungskosten auf insgesamt 7 Kostenstellen um. Eine Gegenüberstellung der Rechnungsjahre 2022 bis 2024 mit dem Voranschlag 2025 zeigt, dass sich die Höhe der Vergütungen zum Teil deutlich verschoben haben:

	Durchschnitt 2022-2024	VA 2025	Differenz zu Durchschnittswerten
	Beträge in Euro		
Volksschule	6.635	31.200	24.565
Kindergärten	23.986	42.500	18.514
Post- und Telekommunikationsdienste	26.560	13.600	-12.960
Betriebe der Wasserversorgung	10.550	22.700	12.150
Abwasserbeseitigung	9.231	22.700	13.469
Abfallbeseitigung	1.319	2.800	1.481
Wohn- und Geschäftsgebäude	5.082	0	-5.082
Gesamt	83.364	135.500	52.136

Die Zuordnungen für den Voranschlag 2025 beruhen auf einer groben Schätzung über die Arbeitsleistungen der Gemeindebediensteten der allgemeinen Verwaltung.

Die Bediensteten der allgemeinen Verwaltung sollten ein Jahr lang Stundenaufzeichnungen führen, an Hand derer die Aufteilung der Verwaltungskosten bemessen werden sollte.

Belohnungen

Der Gemeindevorstand beschloss jährlich die Auszahlung von Belohnungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes aufgrund ihres vorbildlichen persönlichen Einsatzes bei ihrer Arbeit. Als außergewöhnliche Leistung führte die Gemeinde vorrangig den steigenden Aufwand zur Erledigung der Aufgaben als Post-Partner an. Die Belohnung wird am Kostenersatz der Post AG bemessen und beträgt davon 60 %. Eine Berechnung an Hand der Kostenersätze der Post ergab eine korrekte Berechnung. Die Gemeinde verausgabte dafür jährlich zwischen 6.894 Euro und 9.282 Euro. Im Jahr 2023 zahlte die Gemeinde den Beziehern der Belohnungen für Postdienste statt der üblichen Belohnungen Teuerungsprämien aus, da steuerrechtliche Gründe für diese Form der Abgeltung sprachen.

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat bei ihrer Gebarungseinschau im Jahr 2011 bereits die Auszahlung von Belohnungen thematisiert. Sie wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Belohnungen nur für außergewöhnliche Dienstleistungen in Einzelfällen zuerkannt werden können. Die Übernahme von Posttätigkeiten klassifizierte sie nicht als außergewöhnliche Dienstleistung. Sie empfahl daher, die Auszahlungen von Belohnungen in diesem Zusammenhang einzustellen. Die Gemeinde ist dieser Empfehlung nicht nachgekommen.

Ein Bediensteter erhielt außerdem anlässlich seiner Pensionierung eine Belohnung für

- Urlaubsreste (57 Stunden), deren finanzielle Abgeltung nicht möglich war;
- Mehrstundenreste (71 Stunden);
- die unterstützenden Leistungen nach seiner Pensionierung

in Höhe von insgesamt 4.768 Euro.

Die Entwicklung der finanziellen Situation der Gemeinde und der fehlende Ausgleich der laufenden Gebarung sollte für die Gemeinde Anlass sein, die Höhe der jährlichen Belohnungszahlungen zu überprüfen.

Belohnungen im Zusammenhang mit Posttätigkeiten sind als Vergütungsleistungen unter der Kostenstelle darzustellen, unter der die Gemeinde die Gebarung der Postpartnerstelle verrechnet.

Diese Darstellungsform wird den Abgang unter dieser Kostenstelle erhöhen.

Bauhof

Im Bauhof stellte die Gemeinde insgesamt 3 teilzeitbeschäftigte Gemeindearbeiter¹⁰ mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von insgesamt 1,25 PE an. Entsprechend den intern vergüteten Leistungsverrechnungen teilten sich die Aufgabengebiete der Bauhofarbeiter wie folgt auf (Durchschnittswerte 2022 bis 2024):

	Beträge	
	in %	in Euro
Ortsbildpflege	21,62	18.443
Winterdienst	15,64	13.346
Gemeindestraßen	11,33	9.666
Volksschule	11,29	9.630
Kindergärten	11,04	9.418
Wasserversorgung	9,61	8.198
Abfallbeseitigung	8,24	7.035
Abwasserbeseitigung	6,93	7.035
Öffentliche Beleuchtung	4,3	6.373
Gesamt	100	89.144

Die Leistungen des Bauhofs werden manuell erfasst. Im Jahr 2023 erfolgte eine stundengenaue Erhebung. Ab dem Jahr 2026 plant die Gemeinde, ein elektronisches System für die Erfassung der Produktbereiche sowie die dafür geleisteten Arbeitsstunden zu implementieren.

Im Sinne einer optimierten Zeit- und Leistungserfassung wird die Implementierung eines derartigen Systems unter der Voraussetzung der Finanzierbarkeit empfohlen.

Gebärung

	2022	2023	2024	VA 2025
	Beträge in Euro			
	Einzahlungen / Erträge			
Finanzierungshaushalt	52.638	64.967	110.030	133.300
Ergebnishaushalt	63.727	76.715	133.536	131.000
	Auszahlungen / Aufwendungen			
Finanzierungshaushalt	85.945	115.357	134.004	110.800
Ergebnishaushalt	97.354	125.633	141.277	139.200
	Saldo			
Finanzierungshaushalt	-33.307	-50.390	-23.975	22.500
Ergebnishaushalt	-33.627	-48.918	-7.742	-8.200

Die Gebärung schloss im überprüften Zeitraum sowohl in der Ergebnis- als auch in der Finanzierungsrechnung immer mit Abgängen.

Die Aufsichtsbehörde empfiehlt, dass mit den Erträgen aus Vergütungsbuchungen ein annähernd ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird. Aus den Erläuterungen zur VRV 2015 ergibt sich, dass die Berechnung der haushaltsinternen Vergütungen aus dem Ergebnishaushalt zu erfolgen hat.

Die Gemeinde sollte darauf achten, über die haushaltsinternen Vergütungen ein ausgeglichenes Ergebnis im Ergebnishaushalt unter der Kostenstelle „617000“ zu erzielen.

¹⁰ 2 Gemeindearbeiter mit 50 % Beschäftigungsausmaß, 1 Gemeindearbeiter mit 25 % Beschäftigungsausmaß

Im Finanzierungshaushalt sind die Auszahlungen im Zeitraum 2022 bis 2024 um 48.059 Euro (55,95 %) gestiegen. Der Grund dafür liegt vorrangig in einer Erhöhung der Personalkosten um 32.969 Euro (52,5 %) und der Instandhaltungsausgaben um 14.864 Euro (197 %). Die Steigerungen im Bereich der Personalkosten beeinflussten neben den allgemeinen Bezugserhöhungen erhöhte Gehälter aufgrund des Oö. Handwerksberufeanpassungsgesetzes 2022 und höhere finanzielle Abgeltungen von Mehrstunden. Fielen im Jahr 2022 keine Abgeltungen von Mehrstunden an, so erhöhten sie sich im Jahr 2023 auf insgesamt 37,8 Stunden und im Jahr 2024 auf 453,60 Stunden. Wie bereits angeführt, sind Mehrstunden vorrangig auf die Mitarbeit von Gemeindearbeitern bei investiven Einzelvorhaben zurückzuführen.

Sollten Gemeindearbeiter regelmäßig Mehrstunden verrichten, um ihre Tätigkeiten erfüllen zu können, sollten Beschäftigungsausmaße im Rahmen vorhandener Dienstposten angehoben werden.

Reinigung

Die Gemeinde beschäftigte insgesamt 4 Reinigungskräfte mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 2,58 PE. Die Eigenreinigung umfasste die Räumlichkeiten des Kindergartens, der Volksschule, des Gemeindeamts, 2 öffentliche WC-Anlagen sowie während des Umbaus des Kindergartens die Reinigung der Ersatzcontainer.

Die Reinigung großer Fensterflächen erfolgte einmal im Jahr durch eine Fremdreinigungsfirma. Die Beschäftigungsausmaße der Reinigungskräfte waren an den Bedarf angepasst. Die Gemeinde ließ noch kein Reinigungskonzept durch eine externe Beratungsfirma erstellen.

Da mit der Fertigstellung der Sanierung der Volksschule und des Kindergartens ein großer Teil der Reinigung evaluiert werden muss, sollte die Gemeinde nach Beendigung aller Sanierungsarbeiten ein Reinigungskonzept durch eine externe Beratungsfirma erarbeiten lassen.

Winterdienst

Die Gemeinde führte den Winterdienst auf Gemeindestraßen zum Teil selbst durch. Dafür standen ihr 2 Fahrzeuge zur Verfügung. Zum Teil vergab sie den Winterdienst an Fremddienstleister. Vorrangig betraf dies die Schneeräumung von 2 Stiegenaufgängen, die sich im Gemeindeeigentum befinden. Ein Teil der Auszahlungen entfiel auf eine geringfügig beschäftigte Person, die anlassbezogen zum Einsatz kam, sowie einen Kostenersatz für ein von einer Fremdfirma genutztes Fahrzeug.

Die Auszahlungen für den Winterdienst¹¹ haben sich im Zeitraum 2022 bis 2024 um 10.029 Euro (43,50 %) gesteigert. Der Grund dafür liegt ausschließlich in den Erhöhungen der Personalkosten des Bauhofs.

Umgelegt auf die Straßenkilometer der Gemeinde errechnen sich Winterdienstkosten in Höhe von 660 Euro pro Kilometer. Ein Vergleich mit 3 vergleichbaren Gemeinden ergab, dass die Gemeinde Rohr im Kremstal damit die geringsten Kosten auswies.

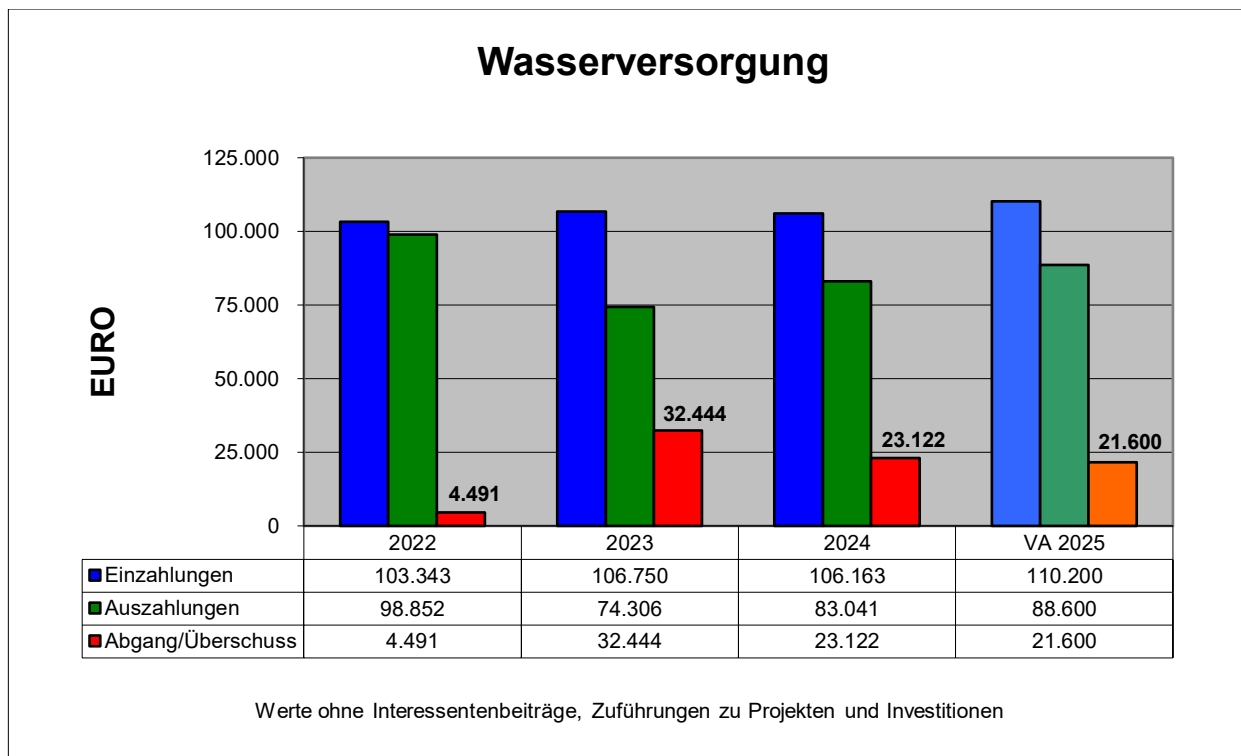
Auszahlungen in Höhe von durchschnittlich 3.814 Euro entfielen auf den Ankauf von Streusalz. Der mit den 3 anderen Gemeinden angestellte Vergleich ergab, dass die Gemeinde mit 68 Euro/Kilometer die höchsten Kosten für den Salzankauf zu verzeichnen hatte. Neben günstigeren Anschaffungskosten belastet der Einsatz von Streusalz den Straßenzustand deutlich höher als der Einsatz von Streusplitt, was sich wiederum in höheren Instandhaltungsmaßnahmen auf den Straßen auswirkt.

Die Notwendigkeit des Einsatzes von Streusalz auf dem Straßennetz (im untergeordneten Straßennetz) und eine Umstellung auf Streusplitt sollte überprüft werden.

¹¹ Exkl. Zahlungen für den Winterdienst auf Landesstraßen

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung



Lt. Gebührenkalkulation zum Voranschlag 2024 waren 1.330 Einwohner an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 88 % entspricht. Die Wasserleitungsordnung beschloss der Gemeinderat im Jahr 2015.

Gebärung

Die Gebärung schloss im überprüften Zeitraum immer mit Betriebsüberschüssen ab:¹²

	2022		2023		2024	
	EHH	FHH	EHH	FHH	EHH	FHH
	Beträge in Euro					
Einzahlungen/Erträge	129.575	103.343	132.682	106.750	134.648	106.163
Auszahlungen/Aufwendungen	123.945	98.852	101.862	74.306	114.284	83.041
Saldo	5.631	4.491	30.820	32.444	20.364	23.122

Die Betriebsüberschüsse verblieben in der laufenden Gebärung. Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Rücklagenmittel konnte die Gemeinde nicht vorlegen.

Die Gemeinde hat im Falle von Betriebsüberschüssen eine zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen.

Auszahlungen

Die Auszahlungen setzten sich in den Jahren 2022 bis 2024 zu durchschnittlich 26 % (22.031 Euro) aus diversen Vergütungsverrechnungen für Bauhof-, Verwaltungs- und Gemeindevertretungsleistungen, zu 25 % (21.193 Euro) aus Instandhaltungskosten, zu 17 % (14.906 Euro) aus Wasserankäufen und zu 11 % (9.162 Euro) aus Schuldendiensten zusammen. Die restlichen

¹² Einzahlungen und Erträge exklusive Anschlussgebühren und Rücklagenentnahmen, Auszahlungen und Aufwand exkl. Investitionen und Zuführungen von Betriebsüberschüssen und Anschlussgebühren sowie Rücklagenzuführungen

Auszahlungen resultierten aus dem Ankauf geringwertiger Wirtschaftsgüter, aus Personalkosten, aus Strom- und Versicherungskosten, Abgaben und sonstigen Auszahlungen.

Die Auszahlungen haben sich von 98.852 Euro (2022) auf 83.041 Euro (2024) um 15 % reduziert. An dieser Reduktion waren geringere Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (Wasserzähler, div. Material – 5.784 Euro), ein geringerer Bezug von Wasser vom Wasserverband (- 15.553 Euro) sowie geringere Instandhaltungsmaßnahmen (diverse Untersuchungen, Wasserzähler – 20.617 Euro) maßgeblich verantwortlich.

Ab dem Jahr 2026 sah die Gemeinde im MEFP 20.000 Euro jährlich zusätzliche Zahlungen an den Wasserverband Kurbezirk Bad Hall vor. Dies erfolgte im Hinblick auf die ab diesem Zeitpunkt vorgesehene Vollmitgliedschaft beim Verband. Die verrechneten Vergütungsleistungen an den Bauhof erhöhten sich dennoch.

Da eine Mitgliedschaft beim Wasserverband einen geringeren Bauhofaufwand zur Folge haben wird, sollte die Gemeinde ihre Kalkulation überprüfen.

Zahlungen an die Stadtgemeinde Bad Hall für den Bezug von Wasser

Die Gemeinde kaufte im überprüften Zeitraum Wassermengen zwischen 1.144 m³ und 17.471 m³ von der Stadtgemeinde Bad Hall zur Ergänzung des Wasserbedarfs an. Die Stadtgemeinde verrechnete der Gemeinde Rohr im Kremstal bis zu deren Beitritt zum Verband einen Preis von 1,67 Euro/m³ (exkl. MwSt). Der Preis entsprach dem in der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde verordneten Tarif. Ab dem Beitritt erhält die Gemeinde eine 50%ige Ermäßigung in der Form, dass die Stadtgemeinde nur mehr 50 % des tatsächlich bezogenen Wassers in Rechnung stellt.

Einzahlungen

Die Einzahlungen haben sich im überprüften Zeitraum von 103.343 Euro (2022) auf 105.419 Euro (2024) um 2,73 % erhöht.

Mit den laufenden Benützungsgebühren finanzierte die Gemeinde durchschnittlich 96 % der Einzahlungen. Die restlichen Einzahlungen resultieren aus Schuldendienstesätzen, Zinserträgen und sonstigen Einzahlungen.

Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren setzten sich aus den verbrauchsabhängigen Benützungsgebühren, aus Grundgebühren und Zählermieten zusammen.

Die Benützungsgebühren sind in der Wassergebührenordnung geregelt, welche der Gemeinderat am 6. Dezember 2005 beschlossen hat. Seither veränderte sich lediglich die Höhe der Gebühren, deren Beschluss und Kundmachung im Rahmen von Voranschlägen erfolgte.

Die jährlichen Einzahlungen aus den Benützungsgebühren sind im Zeitraum 2022 bis 2024 in ihrer Höhe defacto unverändert geblieben. Für das Jahr 2025 veranschlagte die Gemeinde eine 6%ige Erhöhung mit Mehreinnahmen von 6.092 Euro im Vergleich zum vorangegangenen Jahr.

Die beschlossene m³-Gebühr überschritt den von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Referenzwert von 1,67 Euro in den Jahren 2022 bis 2024 um 10 Cent/m³. Für das Jahr 2025 erhöhte die Gemeinde die m³-Gebühr auf 1,86 Euro/m³.

Die Zählergebühr ist nach Durchflussmengen von 3 m³ und 20 m³ gestaffelt. Die jährlichen Einzahlungen von durchschnittlich 7.458 Euro blieben im Zeitraum 2022 bis 2024 annähernd unverändert. Die monatliche Zählergebühr blieb mit 1,77 Euro (3 m³) bzw. 6,34 Euro (20 m³) unverändert (Beträge jeweils exkl. MwSt).

Die jährliche Grundgebühr, die je angeschlossenem Haushalt eingehoben wird, betrug im Prüfungszeitraum 12,38 Euro (exkl. MwSt). Die Gemeinde erzielte daraus Jahreseinnahmen in

Höhe von durchschnittlich 5.409 Euro. Die Grundgebühr entsprach damit einer jährlichen Verbrauchsmenge von rund 7 m³.

Für bebaute Grundstücke, die über keinen Wasserzähler verfügen, sieht die Wassergebührenordnung die Verrechnung einer Wasserpauschale vor. Diese bemisst sich an der Fläche, die auch die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Wasseranschlussgebühr bildet.

Die Gebührenordnung sieht außerdem die Verrechnung einer Wasserpauschale für unbebaute Grundstücke vor, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Diese betrug für Grundstücke bis zu einer Fläche von 1.500 m² im Zeitraum 2022 bis 2024 53,58 Euro, für angefangene weitere 100 m² 5,35 Euro. Ab dem Jahr 2025 erhöhte die Gemeinde die Gebühren auf 56,30 Euro bzw. 5,62 Euro. Hochgerechnet auf die Fläche errechnet sich daraus ein m²-Satz von 4 Cent (bis 1.500 m²) bzw. 5 Cent (je weitere 100 m²).

Die Gemeinde verrechnete diese Pauschale nur dann weiter, wenn mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung auch eine Entnahmemöglichkeit verbunden war. Die Einzahlungen aus dieser Pauschale waren mit durchschnittlich 357 Euro jährlich gering.

Die Wassergebührenordnung unterscheidet nicht zwischen Grundstücken mit und ohne Entnahmemöglichkeit.

Die Gemeinde hat die Wasserpauschale entsprechend der Gebührenordnung allen an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften – unabhängig ob mit oder ohne Entnahmemöglichkeit - zu verrechnen.

Die Gemeinde sollte sich bei der Höhe der Wasserpauschale für angeschlossene, unbebaute Grundstücke – die einer Bereitstellungsgebühr gleichkommt - an der Höhe der Erhaltungsbeiträge Wasser des Oö. ROG 1994 orientieren und die Gebühren erhöhen. Diese betragen seit 1. Jänner 2024 15 Cent/m².

Die Summe der laufenden Benützungsgebühren ergibt eine m³-Gebühr von 2,07 Euro, berechnet auf den Wasserverbrauch. Für das Jahr 2025 errechnet sich eine m³-Gebühr von 2,17 Euro.

Wasseranschlussgebühren

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wasseranschlussgebühr bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße. Ausgenommen davon sind Räumlichkeiten in Dach- und Kellergeschoßen, die keinem Wohnzweck dienen. Für Gaststätten, Gewerbebetriebe und sonstige Baulichkeiten, die nicht ausschließlich für Wohnzwecke benützt werden, sind die Anschlussgebühren gestaffelt und betragen für die ersten 240 m² 17,78 Euro, von 241 m² bis 600 m² 6,64 Euro und für Flächen darüber 3,33 Euro/m².

Eine stichprobenartige Überprüfung zeigte, dass die Gemeinde neben den in der Gebührenordnung definierten Räumlichkeiten auch verschiedene andere bebaute Flächen wie Technikräume und Heizungsräume von der Bemessungsgrundlage ausnimmt.

Bei einer Beibehaltung dieser Vorgehensweise hat die Gemeinde ihre Wassergebührenordnung mit einer genaueren und umfangreicheren Definition der von der Bemessungsgrundlage ausgenommenen Räumlichkeiten und Gebäudeteile zu ergänzen.

Auf die im GemNet veröffentlichten Musterverordnungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Im Zeitraum 2022 bis 2024 schrieb die Gemeinde die Anschlussgebühren nicht bescheidmäßig vor. Inzwischen erfolgt die Vorschreibung wieder korrekt.

Auf die Formvorgaben ist zu achten.

Die Fälligkeit zur Zahlung einer Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Entgegen dieser Bestimmung schrieb die Gemeinde bei Neubauten die Gebühren mit der Baubewilligung bzw. mit der Baubeginnsanzeige vor.

Die Gemeinde hat die Wasseranschlussgebühr mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung vorzuschreiben.

Die Gemeinde erteilte keine Ausnahmegenehmigungen von der Anschlusspflicht.

Die Gemeinde vereinnahmte in den Jahren 2022 bis 2024 Wasseranschlussgebühren von 7.559 Euro und verwendete sie zweckentsprechend.

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren entsprach im Zeitraum 2022 bis 2025 den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde. Die Mindestanschlussgebühren entsprach einer bebauten Fläche von 150 m².

Eine stichprobenartige Überprüfung der Bauakte ergab Folgendes:

In einem Fall¹³ geht aus dem Bauakt hervor, dass der Anschluss einer Liegenschaft an die Wasserversorgungsanlage im Jahr 2017 erfolgte und der Eigentümer seither laufend Wasserbenützungsgebühren bezahlte. Es liegt jedoch kein Bescheid über eine Vorschreibung der Wasseranschlussgebühren im Akt.

Auf eine korrekte bescheidmäßige Vorschreibung ist zu achten.

Wasserbezüge

Die Gemeinde hat im Haushaltsjahr 2024 vom eigenen Hochbehälter eine Wassermenge von insgesamt 34.065 m³ gefördert. Zusätzlich bezog sie von der Stadtgemeinde Bad Hall eine Wassermenge im Ausmaß von 16.320 m³, sodass der Gesamtbezug 50.385 m³ betrug. Demgegenüber entsprachen die Jahreseinzahlungen einer verrechneten Wassermenge von 45.337 m³. Die rund 10%ige Differenz (bzw. 5.048 m³ nicht verrechnete Wassermengen) ist vorrangig auf einen Wasserrohrbruch zurückzuführen. Daneben verwendete die Gemeinde Wasser für Kanalspülungen, zur Bewässerung von Pflanzen und die Feuerwehr für Löschübungen.

Die Gemeinde sollte regelmäßig die geförderten Wassermengen mit den weiterverrechneten Wassermengen vergleichen und Plausibilitätsprüfungen anstellen.

In den Gebührenkalkulationen legte die Gemeinde jährliche Wassermengen zwischen 52.000 m³ und 55.000 m³ zugrunde, die sie zur Berechnung der auszahlungs- und kostendeckenden Gebühr heranzog.

Die Gemeinde sollte in den Gebührenkalkulationen die Wassermengen an die tatsächlich verrechneten Mengen anpassen.

Eine Auswertung der Wasserverbrauchsliste von Haushalten, die im Zeitraum vom 1. Jänner 2024 bis 31. Oktober 2024 Wasser bezogen, ergab, dass rund 15 % davon unterdurchschnittliche Wasserverbräuche aufwiesen:

Verbrauch	Haushalte
0 - 10 m ³	11
11 - 20 m ³	5
21 - 30 m ³	11
31 - 40 m ³	9
	36
Gesamt	231

¹³ Personenkonto 425

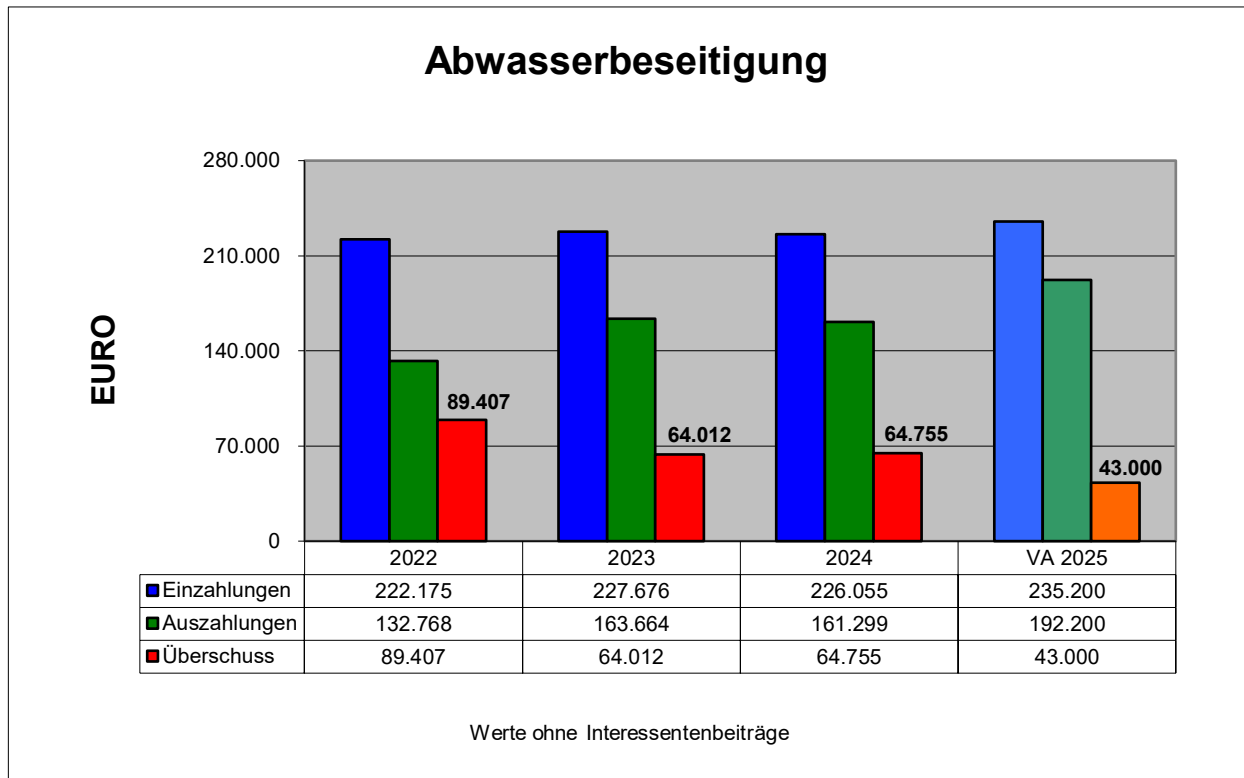
Da mit einem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung auch eine Bezugspflicht verbunden ist, sollte die Gemeinde regelmäßig die Wasserbezüge kontrollieren und unterdurchschnittlichen Verbräuchen auf den Grund gehen.

Ausnahmen vom Wasserbezug

Die Gemeinde hat im Jahr 2017 insgesamt 9 Liegenschaften mit Bescheid eine Ausnahme vom Wasserbezug erteilt. Die gemäß Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 vorgesehene Vorlage eines neuerlichen Befunds nach Ablauf von 5 Jahren durch die Eigentümer erfolgte nicht bzw. konnte die Gemeinde dazu keine Unterlagen vorlegen.

Die Gemeinde hat die Liegenschaftseigentümer auf ihre Verpflichtung hinzuweisen und sich Befunde vorlegen zu lassen.

Abwasserbeseitigung



Lt. Gebührenkalkulation zum Voranschlag 2024 waren 1.226 Einwohner an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 81,19 % entspricht.

Eine Kanalordnung, die der Gemeinderat zuletzt im Jahr 2022 beschlossen hat, regelt die Entsorgung der Abwässer.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung schloss im überprüften Zeitraum sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt immer mit Überschüssen ab:¹⁴

	2022		2023		2024	
	EHH	FHH	EHH	FHH	EHH	FHH
	Beträge in Euro					
Einzahlungen/Erträge	267.665	222.175	271.098	227.676	273.344	226.055
Auszahlungen/Aufwendungen	155.790	132.768	235.909	163.664	180.356	161.299
Saldo	111.875	89.407	35.189	64.012	92.988	64.755

In den Jahren 2022 und 2023 konnte die Gemeinde keine Nachweise über eine zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse vorlegen. Für das Jahr 2024 legte die Gemeinde der Gebührenkalkulation ein Erhebungsblatt zum Nachweis des inneren Zusammenhangs bei.

Im Zeitraum 2022 bis 2024 erfolgte buchhalterisch keine Ausbuchung des Betriebsüberschusses. Im Jahr 2025 sah die Gemeinde dafür erstmalig eine Auszahlung in Höhe von 17.800 Euro vor.

¹⁴ Einzahlungen und Erträge exklusive Anschlussgebühren und Rücklagenentnahmen, Auszahlungen und Aufwand exkl. Investitionen und Zuführungen von Betriebsüberschüssen und Anschlussgebühren sowie Rücklagenzuführungen

Auszahlungen

Die Auszahlungen setzten sich in den Jahren 2022 bis 2024 zu 48 % aus Schuldendiensten, zu 35 % aus Auszahlungen an den Reinhaltverband und zu 14 % aus intern verrechneten Vergütungsleistungen zusammen.

Für das Jahr 2025 sah die Gemeinde in ihrem Voranschlag eine deutliche Steigerung von 19 % vor, die auf Mehrausgaben an den Reinhaltverband sowie auf höhere Vergütungsleistungen zurückzuführen sind.

Zahlungen an den Reinhaltungsverband Unteres Kremstal (RHV)

Die Gemeinde ist neben 5 anderen Gemeinden Mitglied des RHV. Entsprechend dem Aufteilungsschlüssel beteiligte sie sich mit Anteilen von 5,55 % bis 5,66 % an den Betriebskosten. Zusätzlich leistete sie anteilmäßige Zahlungen zu Schuldendiensten von RHV-Darlehen und Investitionsbeiträgen.

	2022	2023	2024	VA 2025
	Beträge in Euro			
Betriebskostenersätze	17.652	51.832	46.594	56.600
Schuldendienstersätze	17.388	17.537	9.925	16.500
Gesamt	35.040	69.368	56.519	73.100

Die unterschiedlichen Beträge sind darauf zurückzuführen, dass Zahlungen der Rechnungen erst im Folgejahr erfolgten. Jahresbereinigt leistete die Gemeinde jährlich Betriebskostenersätze, die sich von 34.284 Euro (2022) auf 44.491 Euro (2024) erhöht haben. Da die Gemeinde den vorgeschriebenen Schuldendienstersatz im Jahr 2024 nicht zur Gänze bezahlt hat, ist der ausstehende Betrag im Jahr 2025 zu entrichten. Dies wird möglicherweise eine Anpassung des veranschlagten Betrages im Jahr 2025 notwendig machen.

Einzahlungen

Der Großteil der Einzahlungen setzte sich zu durchschnittlich 92 % (206.417 Euro) aus laufenden Benützungsgebühren und zu durchschnittlich 8 % (17.548 Euro) aus Schuldendienstersätzen zusammen. Die Einzahlungen haben sich im Zeitraum von 2022 bis 2024 um 1,75 % erhöht.

Benützungsgebühren

Die Einhebung der Benützungsgebühren beruhte auf einer Kanalgebührenordnung, die der Gemeinderat zuletzt im Jahr 2005 beschloss. Seither veränderte sich lediglich die Höhe der Gebühren, deren Beschlussfassung und Kundmachung im Rahmen von Voranschlägen erfolgte.

Die jährlichen Einzahlungen aus den Benützungsgebühren erhöhten sich von 204.375 Euro im Jahr 2022 auf 206.237 Euro im Jahr 2024 um lediglich 0,91 %. Für das Jahr 2025 veranschlagte die Gemeinde eine Erhöhung von 4 % (9.145 Euro), die auf die Anhebung der Benützungsgebühr zurückzuführen ist.

Die laufenden Benützungsgebühren setzten sich aus verbrauchsabhängigen Gebühren und aus Grundgebühren zusammen. Die Bemessungsgrundlage für die Verrechnung der verbrauchsabhängigen Gebühren bilden die aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Wassermengen. Wenn kein gezählter Wasserverbrauch vorliegt, erhebt die Gemeinde eine Kanalbenützungsgebühr, die sich an jener Fläche bemisst, die auch für die Berechnung der Kanalanschlussgebühr herangezogen wird.

Die Gemeinde hebt keine pauschalisierte Kanalbenützungsgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke ein.

Es wird empfohlen, eine pauschalisierte Kanalbenützungsgebühr (Bereitstellungsgebühr) für angeschlossene unbebaute Grundstücke einzuheben. Die Höhe dieser Gebühr sollte sich am

Erhaltungsbeitrag Kanal gemäß Oö. ROG 1994 orientieren. Dieser beträgt seit 1. Jänner 2024 33 Cent/m².

Die beschlossene m³-Gebühr entsprach in den Jahren 2022 bis 2024 mit 4,11 Euro den von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Referenzwerten. Für das Jahr 2025 erhöhte die Gemeinde die m³-Gebühr auf 4,32 Euro/m³ (Beträge exkl. MwSt).

Die Jahreseinzahlungen aus den am Wasserverbrauch bemessenen Gebühren haben sich von 194.430 Euro (2022) auf 195.166 Euro (2024) erhöht. Hochgerechnet auf die m³-Gebührensätze errechnen sich daraus Abwassermengen von durchschnittlich 43.328 m³. Demgegenüber trug die Gemeinde in ihren Gebührenkalkulationen Abwassermengen von durchschnittlich 49.500 m³ ein.

Die Gemeinde sollte die Abwassermengen in den Gebührenkalkulationen anpassen.

Die jährliche Grundgebühr, die je angeschlossenem Haushalt eingehoben wird, betrug im Prüfungszeitraum 25,29 Euro (exkl. MwSt). Für das Jahr 2025 hob sie diese auf 26,58 Euro an. Die Gemeinde erzielte daraus Jahreseinnahmen in Höhe von durchschnittlich 10.533 Euro. Die Grundgebühr entsprach damit einer jährlichen Verbrauchsmenge von rund 6 m³.

Aus der Summierung aller laufenden Benützungsgebühren ergibt sich bei Hochrechnung auf die Abwassermengen eine m³-Gebühr von 4,75 Euro. Für das Jahr 2025 errechnet sich eine m³-Gebühr von 5,01 Euro (inkl. MwSt).

Kanalanschlussgebühren

Eine stichprobenartige Überprüfung zur Umsetzung der Anschlusspflicht ergab Folgendes:

In einem Fall¹⁵ geht aus dem Bauakt hervor, dass der Liegenschaftseigentümer in einem Schreiben an den Bürgermeister im Jahr 1992 erklärte, dass er auf eigene Kosten einen Anschluss an das Kanalnetz der Gemeinde herstellte. Durch die Herstellung des Anschlusses auf eigene Kosten zieht der Liegenschaftseigentümer den Schluss, dass der Gemeinde keinerlei Kosten bei der Errichtung entstehen, weswegen die Gemeinde auf die Zahlung einer Anschlussgebühr verzichten soll. Inwieweit die Gemeinde tatsächlich dieser Argumentation folgte bzw. die Anschlussgebühr nicht vorschrieb, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Eine bescheidmäßige Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr liegt nicht im Akt ein.

Grundsätzlich wird dazu festgestellt, dass jeder Liegenschaftseigentümer auf eigene Kosten die Kanalleitung zur Hauptleitung selbst zu finanzieren hat und diese Maßnahme keinen Ausschlussgrund von der Zahlung einer Anschlussgebühr bildet.

Die Gemeinde vereinnahmte in den Jahren 2022 bis 2024 Anschlussgebühren in einer Gesamthöhe von 12.648 Euro. Sie führte die Einnahmen einer zweckgebundenen Rücklage zu.

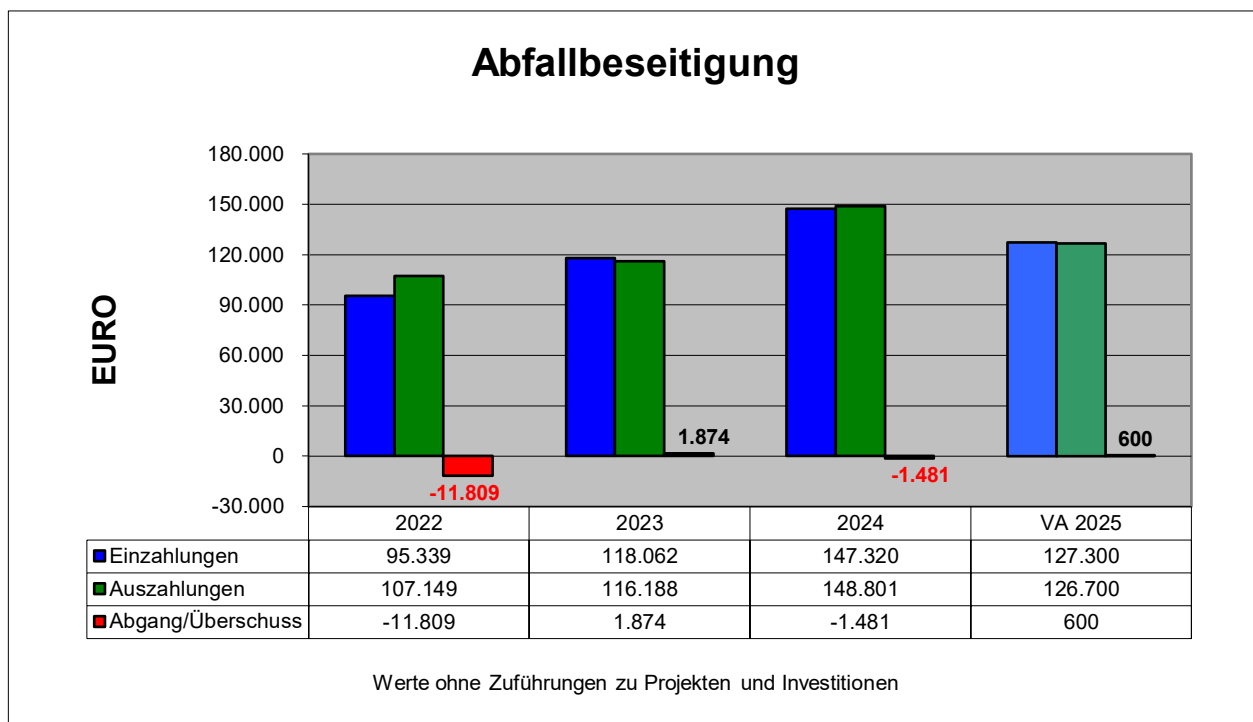
Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalanschlussgebühr deckt sich im Wesentlichen mit jener aus der Wassergebührenordnung. Die Fälligkeit zur Zahlung einer Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstücks an das öffentliche Kanalnetz.

Tatsächlich verrechnete die Gemeinde die Kanalanschlussgebühr erst im Zeitpunkt der Baubewilligung bzw. bei Baubeginnanzeige.

Die Gemeinde hat entsprechend der Gebührenordnung die Anschlussgebühr zum Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vorzuschreiben.

¹⁵ Personenkonto 425

Abfallbeseitigung



Der Betrieb der Abfallentsorgung ist in einer Abfallordnung geregelt, die der Gemeinderat zuletzt im Jahr 2014 beschloss. Darin ist die Sammlung der Hausabfälle in vierwöchentlichen Intervallen geregelt. Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt während des ganzen Jahres zweiwöchentlich. Gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallordnung besteht die Möglichkeit, sperrige Abfälle nach vorheriger Anmeldung abholen zu lassen.

Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollte die Gemeinde die Möglichkeit einer kostenlosen Entsorgung von Sperrmüll aus der Gebührenordnung streichen.

Die Gemeinde schloss einen Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen über die regelmäßige zweiwöchentliche Abfuhr von Biomüll sowie Grün- und Strauchschnitt ab.

Für die Abfuhr der Biotonnen vergütet die Gemeinde pauschal 8 Stunden Fahrzeit. Die Verrechnung der Abfuhr – durchgeführt mit einem Traktor samt Spezialanhänger und zwei Arbeitskräften – erfolgt seit 1. Jänner 2017 zum Stundensatz von € 60,00 zuzüglich 10 % Mehrwertsteuer. Der Betrag ist wertgesichert.

Für die Entsorgung des im Gemeindegebiet anfallenden Grün- und Strauchschnitts vereinbarte die Gemeinde mit dem Abfuhrunternehmen eine jährliche Pauschale für 400 m³. Die Deponierungskosten für diesen Abfall verrechnet das Transportunternehmen derzeit mit einem Mischpreis von 9,30 Euro pro m³ (exkl. MwSt). Für die Abfuhr erhält das Unternehmen einen pauschalen jährlichen Kostenersatz in Höhe von 700 Euro (exkl. MwSt).

Für die Sammlung und Abfuhr der Hausabfälle besteht ein gesonderter Vertrag mit einem Transportunternehmen aus dem Jahr 2014.

Die Höhe der Transportentgelte richtet sich nach der Anzahl der Abfahrten und der Größe der Behälter, die sich in 5 Größen unterteilen. Die Preise für die Entleerung pro Behälter sind wertgesichert und betrugen im Jahr 2024 von 2,03 Euro (60 Liter Mülltonne) bis 22,81 Euro (1.100 Liter Müllcontainer).

Gebärung

Der Betrieb der Abfallbeseitigung schloss in den Jahren 2022 und 2024 jeweils mit Abgängen ab. Die Erhöhung der Einzahlungen und Auszahlungen im Jahr 2024 ist auf einen einmaligen

Landeszuschuss (Gebührenbremse) zurückzuführen. Im Jahr 2023 verzeichnete die Gemeinde einen Überschuss von 1.874 Euro. Im Voranschlag 2025 übersteigen die Einzahlungen die Auszahlungen um 600 Euro. Der mittelfristige Finanzplan sieht im Jahr 2026 jedoch ein negatives Betriebsergebnis in Höhe von –300 Euro vor, das sich bis zum Jahr 2029 auf –1.500 Euro erhöhen soll.

Die Aufsichtsbehörde empfiehlt im Bereich der Abfallbeseitigung eine ausgeglichene Gebarung bzw. ist dies eine Voraussetzung zum Erhalt von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds

Die Gemeinde sollte Maßnahmen ergreifen, die nachhaltig eine Kostendeckung gewährleisten.

Auszahlungen

Zwischen 2022 und 2024 sind die Ausgaben für die Abfallbeseitigung deutlich gestiegen – von 107.149 Euro auf 148.801 Euro. Hauptgrund dafür war der bereits angeführte Landeszuschuss (Gebührenbremse). Im Durchschnitt lagen die Ausgaben in diesen drei Jahren bei 124.045,90 Euro. Den größten Anteil machte der Beitrag zum Bezirksabfallverband mit 27,68 % aus, gefolgt von den Deponiekosten mit 15,70 %. Weitere wichtige Kostenfaktoren waren die Transportkosten mit 16.681 Euro (13,45%) sowie die Kosten für die Biotonnen-Abfuhr mit 14.989 Euro (12,08 %). Außerdem sind die internen Vergütungen zwischen 2022 und 2024 um 3.211,87 Euro (37,61 %) gestiegen.

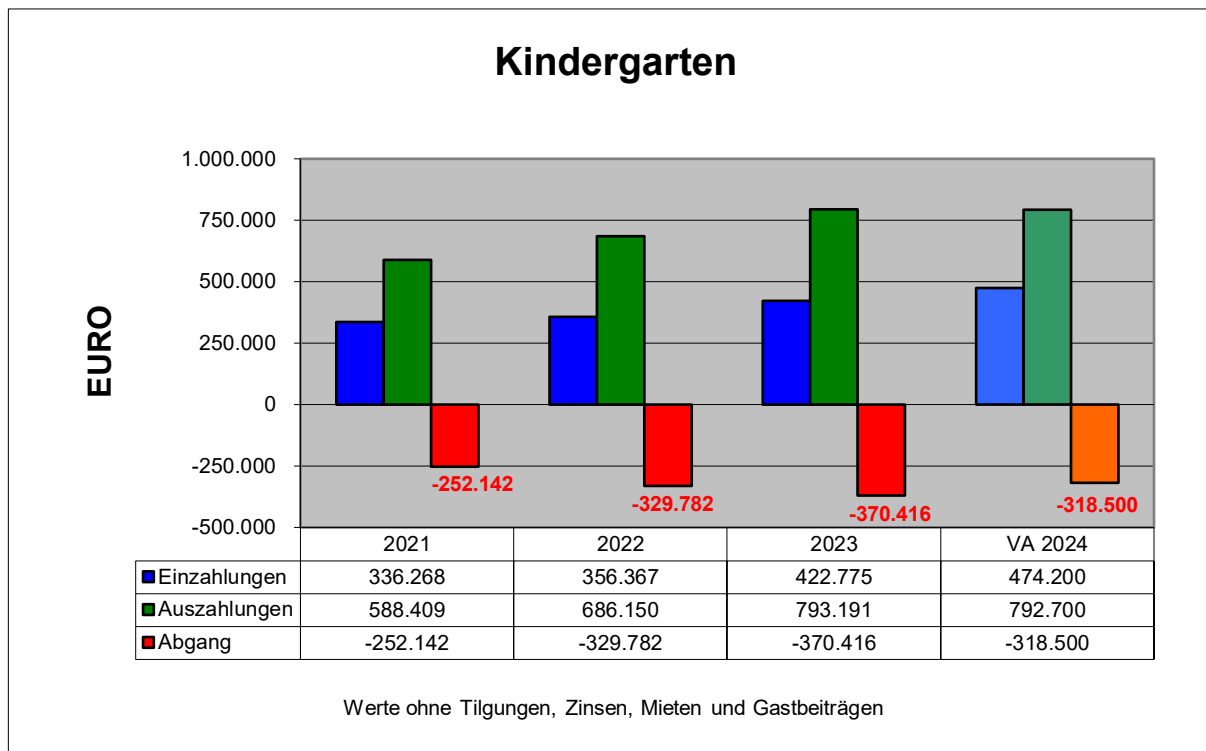
Optimierungsmaßnahmen sollten zur Verringerung der Auszahlungen geprüft werden. Zur Verringerung der Transportkosten, der Müllmengen und zur Verbesserung des Trennverhaltens sollte die Gemeinde neben der vierwöchentlichen Entsorgung auch die Möglichkeit einer sechswöchentlichen Entsorgung prüfen.

Einzahlungen

Die Gebühren setzten sich aus einer jährlichen Grundgebühr sowie einem variablen Betrag, der sich nach der Größe der Abfallbehältnisse richtet, zusammen. Zwischen 2022 und 2024 beschloss der Gemeinderat Gebührenerhöhungen im Durchschnitt von rund 12 %. Dadurch stiegen die Einzahlungen aus der Abfallentsorgung, was den Kosten- und Auszahlungsdeckungsgrad erhöhte.

Es wird empfohlen, die Gebühren regelmäßig zu überprüfen und entsprechend anzupassen, um eine nachhaltige Kosten- bzw. Auszahlungsdeckung zu erwirken.

Kindergarten



Die Gemeinde führt eine eingruppige Krabbelstube und einen viergruppigen Kindergarten. Die Krabbelstube und 2 Kindergartengruppen sind derzeit im Kindergartengebäude untergebracht, das gerade saniert wird. Durch die Sanierungsarbeiten sind 2 Gruppen in 2 Exposituren untergebracht.¹⁶

Im überprüften Zeitraum besuchten zwischen 75 und 84 Kinder den Kindergarten und 9 bis 12 Kinder die Krabbelgruppe:

Kindergarten						
Arbeitsjahr	Gruppen	Regelkinder	IK	U3-Kinder	Summe Kinder	Zulässige Kinderanzahl
2021/2022	4	70	2	3	75	79
2022/2023	4	71	2	2	75	79
2023/2024	4	82	1	1	84	84
2024/2025	4	73	2	0	75	84
Krabbelstube						
Arbeitsjahr	Gruppen	Regelkinder	IK	U3-Kinder	Summe Kinder	Zulässige Kinderanzahl
2021/2022	1	0	0	9	9	10
2022/2023	1	2	0	8	10	10
2023/2024	1	0	0	12	12	10
2024/2025	1	2	0	7	9	10

Am Nachmittag nahmen im Kindergarten zwischen 18 und 21 Kinder und in der Krabbelstube zwischen 3 und 5 Kinder pro Tag in jeweils einer Gruppe eine Betreuung in Anspruch.

¹⁶ Pfarrheim, Gemeindeamt

Öffnungszeiten

	Kindergarten	Krabbelstube
Montag bis Donnerstag	7:00 bis 16:00	7:15 bis 14:30
Freitag	7:00 bis 13:00	7:15 bis 12:30
Wochenöffnungszeiten	42 Stunden	12 Stunden 30 Minuten

Die Ferienzeiten sind in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung (KBBO) definiert.

Gebärung

Die Gebärung des Kindergartens schloss im Zeitraum 2022 bis 2024 immer mit Abgängen ab, die sich von 252.142 Euro auf 370.416 Euro erhöhten. Die Gemeinde verbuchte sowohl die Gebärung des Kindesgartens als auch jene der Krabbelstube unter einer gemeinsamen Kostenstelle.¹⁷ Gemäß den Kontierungsempfehlungen sind Gebärungsfälle im Zusammenhang mit dem Krabbelstubenbetrieb unter der Kostenstelle 240800 darzustellen.

Die Gemeinde hat die Gebärungen des Kindergartens und der Krabbelstube getrennt darzustellen.

Der Grund für die Erhöhung der Abgänge liegt vorrangig in der Entwicklung der Personalkosten, die sich von 536.862 Euro auf 682.794 Euro um 145.932 bzw. 27 % erhöhten. Daneben stiegen die intern verrechneten Verwaltungskosten um 49.244 Euro an. Einnahmenseitig sind die Einzahlungen durch den Wegfall von Vergütungszahlungen nach dem Epidemiegesetz 1950 (Corona) und geringere Landesbeiträge für Zivildienstler gesunken. Demgegenüber hatte die Gemeinde einen Anstieg bei den Gruppenförderungen um 78 % (290.153 Euro) und bei den Zahlungen aus dem Zukunftsfonds (40.735 Euro) zu verzeichnen.

In den Folgejahren sollen lt. MEFP höhere Einzahlungen aus Gruppenförderungen und höhere Zuschüsse für Zivildienstler eine Verringerung der Abgänge auf 314.000 Euro bis 331.000 Euro jährlich bewirken.

Umgelegt auf die Gruppenanzahl errechnen sich im Kindergarten folgende Abgänge pro Gruppe. Aufgrund der fehlenden Trennung zwischen der Gebärung des Kindergartens und der Krabbelstube stellen die in der Tabelle dargestellten Werte die durchschnittlichen Gruppenabgänge dar:

Jahr	2022	2023	2024	2025
Anzahl Gruppen	5	5	5	5
Abgänge (in Euro)	-252.142	-329.782	-370.416	-318.500
Abgang/Kind (in Euro)	-3.002	-3.880	-3.858	-3.792

Die Gemeinde hatte demnach hohe Zuschüsse je Kindergarten- bzw. Krabbelstubenplatz zu leisten.

Auszahlungen

Mit durchschnittlich 89 % (614.483 Euro) entfiel der höchste Anteil der Auszahlungen auf den Personalaufwand, gefolgt von den intern vergüteten Kosten für die Verwaltung, den Bauhof und die Gemeindevertretung mit 4,90 % (33.793 Euro).

¹⁷ Haushaltsansatz 2400000

Personalaufwand

	2022	2023	2024
	Werte in PE		
Pädagoginnen	10,62	8	7
Assistenzkräfte	3,20	4,26	4,13
Gesamt	14,66	13,08	11,99

In der oa. Tabelle ist die Leiterin des Kindergartens und der Krabbelstube, die vom Kinderdienst mit 32,5 Wochenstunden freigestellt ist, nicht eingerechnet.

Obwohl der Personalaufwand im überprüften Zeitraum bei den Pädagoginnen deutlich gesenkt werden konnte, erscheint der Personaleinsatz bei den Pädagoginnen im Hinblick darauf, dass vormittags 4 Kindergarten- und eine Krabbelstubengruppe und nachmittags jeweils nur eine Kindergarten- und eine Krabbelstundengruppe geführt werden, hoch.

Die Gemeinde sollte gemeinsam mit der Kindergartenleitung an Hand der Dienstpläne den Personaleinsatz analysieren und Optimierungspotenziale ausloten. Es sollte mit dem in § 11 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Oö. KBBG) geregelten Personaleinsatz das Auslangen gefunden werden. Die Festlegung von Beschäftigungsausmaßen von Stützkräften sollte grundsätzlich an Hand des festgestellten Förderbedarfs erfolgen.

Gruppenzusammenlegungen in besucherschwächeren Zeiten - zB Randzeiten, in denen Kinder zum bzw. vom Kindergarten transportiert werden – könnten ebenfalls zu einem geringeren Personaleinsatz führen.

Einzahlungen

78 % der Einzahlungen resultieren aus Landesförderungen zum Kindergartenbetrieb. Eine Einsicht in die Erledigungen ergab, dass die Besetzung in den Kindergarten- und Krabbelstubengruppen in keinem Jahr des Prüfungszeitraums die Fördervoraussetzungen zur Gänze erfüllte. Dadurch kam es zu Kürzungen von Fördermitteln. Die Erhebung ergab eine Unterschreitung der höchstmöglichen 120 Sockelstunden im Kindergarten¹⁸ um 6 bis 24 Stunden, was jährliche Kürzungen von Fördermitteln in Höhe von 3.989 Euro bis 14.446 Euro zur Folge hatte. Die Sockelstunden der Krabbelstube blieben jährlich um 8 bis 12 Stunden unter dem erforderlichen Ausmaß, was Förderkürzungen von 5.319 Euro bis 7.222 Euro pro Jahr zur Folge hatte.

Die Gemeinde sollte überprüfen, inwieweit Optimierungspotenziale vorhanden sind. Dabei sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass sich die Gruppenanzahlen bzw. der damit verbundene Personaleinsatz nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder richtet. Gründe für Kürzungen von Förderungen ist auf den Grund zu gehen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Kürzungen in die Wege zu leiten.

Durchschnittlich 12.643 Euro erhielt die Gemeinde jährlich aus Elternbeiträgen. Die Tarife sind in einer Tarifordnung für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung geregelt.

Der Tarif für den Nachmittagsbesuch an allen 5 Tagen in der Woche beträgt ab 13 Uhr 3 % des Familien-Bruttoeinkommen, mindestens 64 Euro und maximal 128 Euro. Bei einem nur 3 tägigen Besuch während der Woche reduziert sich der Beitrag um 30 % bzw. bei einem nur 2 tägigen Besuch um 50 %. Damit entsprechen die Berechnungsgrundlagen im Wesentlichen den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

Gemäß § 6 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung muss der Höchstbeitrag mit mindestens 129 Euro festgesetzt werden.

Eine Anpassung hat zu erfolgen.

¹⁸ 30 Stunden/Gruppe

Die Tarifordnung regelt ua. auch die Einhebung eines Materialbeitrags. Diesen hat die Gemeinde im Prüfungszeitraum von 86,20 Euro auf 88,60 Euro erhöht und sah für das Jahr 2025 wiederum eine Erhöhung auf 95,40 Euro vor. Demensprechend stiegen auch die jährlichen Einzahlungen von 6.827 Euro (2022) auf 7.493 Euro (2024) an.

Der Kindergarten der Gemeinde bietet auch einen Mittagstisch für Kinder des Kindergartens und der Volksschule an. Bis zum Jahr 2024 galt sowohl für Kinder der Volksschule als auch des Kindergartens derselbe Tarif, der zwischen 3,45 Euro und 3,55 Euro/Portion betrug. Ab dem Kindergarten- bzw. Schuljahr 2025 bezahlen Kinder der Volksschule einen höheren Tarif (4,21 Euro) gegenüber den Kindern des Kindergartens (3,83 Euro).

Die Gebarung der Ausspeisung verbuchte die Gemeinde unter dem Konto 232000 (Schülerausspeisung).

In Sinne der Übersichtlichkeit wird empfohlen, für die Darstellung der Gebarungen der Schülerausspeisung und des Kindergartens getrennte Konten¹⁹ zu verwenden.

Gastbeiträge

Die Gemeinde zahlte jährlich Gastbeiträge für Kinder, die Krabbelstuben oder Kindergärten in anderen Gemeinden besuchten:

	2022	2023	2024
Gastbeiträge (Euro)	6.460	9.561	8.845
Anzahl Kinder	5	9	8

Die Höhe der verrechneten monatlichen Beiträge betrug im Jahr 2024 zwischen 128 Euro und 217 Euro.

Die Gemeinde stellte die Übernahme von Kosten für eine Sozialeinrichtung zur Begleitung von seh- und hörbeeinträchtigten Kindern als Gastbeitrag dar.

Bei diesen Kosten handelte es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde, die unter dem Konto „768xxx“ zu verrechnen ist.

Unter den Auszahlungen sind außerdem jährlich anteilige Vorschreibungen für den Besuch von Sommerkindergärten in anderen Gemeinden enthalten, die sich von 109 Euro auf 265 Euro jährlich erhöht haben.

Im Gegenzug erhielt die Gemeinde jährlich Einzahlungen für den Besuch von Kindern in der Krabbelstube und dem Kindergarten Rohr aus anderen Gemeinden:

	2022	2023	2024
Gastbeiträge (Euro)	14.500	24.141	19.455
Anzahl Kinder	12	15	17
Tarif Ü3 monatlich	117	120	120
Tarif U3 monatlich	283	291	291

Kindergartentransport

20 Kinder nahmen den Kindergartentransport in Anspruch.

Der Kindergartentransport wird mit einem Kleinbus und einem Großbus durchgeführt. Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich wie folgt dar:

¹⁹ Unterteilung in der 4. Dekade

Jahr	2022	2023	2024	VA 2025
	Beträge in Euro			
Transportkosten Firma	33.596	32.771	38.318	38.000
Landeszuschuss zu den Transportkosten	18.051	21.344	19.594	20.000
Bedeckungsgrad in %	54	65	51	53
Saldo	-15.544	-11.427	-18.724	-18.000
Kosten Begleitperson	3.419	20.216	19.958	20.400
Beiträge Eltern und Gemeinden	4.683	3.537	7.560	10.000
Bedeckungsgrad in %	137	17	38	49
Saldo	1.264	-16.678	-12.397	-10.400
Saldo gesamt	-14.280	-28.106	-31.122	-28.400

Die Transportfirmen stellten im Prüfungszeitraum für Transporte an 15 bis 20 Tagen zwischen 76 Kilometer und 122 Kilometer pro Monat in Rechnung. Eine stichprobenartige Einsicht in die Belege ergab, dass die Transportunternehmen die von der Wirtschaftskammer bekannt gegebenen Tarife zuzüglich 10 % verrechneten, was auch den Vereinbarungen mit der Gemeinde entsprach.

Die jährlichen Durchschnittskosten beliefen sich auf 34.935 Euro, wobei das Land OÖ im Schnitt 57 % der Kosten durch Förderbeiträge finanzierte.

Die Kindergartentransportbegleitung übernimmt eine Bedienstete des Kindergartens. Lt. Fahrplan benötigt sie dazu 9,5 Stunden/Woche.

Bis zum Kindergartenjahr 2023/2024 hob die Gemeinde einen Transportkostenbeitrag von 15,20 Euro und 16,80 Euro ein. Für das zweite Kind einer Familie ermäßigte sich der Beitrag um rund 44 Prozent und betrug der Transportkostenbeitrag damit zwischen 8,60 Euro und 9,50 Euro. Ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 setzte die Gemeinde den Beitrag für jedes transportierte Kind gemäß den Richtlinien für den Bezug von Härteausgleichsmitteln mit 25 Euro fest.

Förderungen

Der Gemeindevorstand beschloss in seiner Sitzung am 17. September 2024, Erziehungsberechtigten für die Betreuung eines Kindes bei einer Tagesmutter eine Förderung zu gewähren. Eine Förderung wird nur unter den Voraussetzungen gewährt, dass kein Krabbelstubenplatz frei ist und das Kind das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Höhe der Förderung ist mit der Höhe des Gastbeitrags für den Besuch in einer gemeindefremden Krabbelstube gedeckelt. Zum Zeitpunkt der Geburteinschau lag noch keine Auszahlung vor, obwohl Kinder bei einer Tagesmutter betreut wurden. Lt. oa. Aufstellung erreichte die Krabbelstube im Jahr 2024/2025 nicht die höchstmögliche Zahl an Kindern in einer Gruppe.

Förderungen dieser Art zählen zu den freiwilligen Auszahlungen ohne Sachzwang und sind im Rahmen der Härteausgleichskriterien gedeckelt.

Sozialunterstützungen

In seiner Sitzung am 27. November 2023 beschloss der Gemeindevorstand eine finanzielle Unterstützung in Form einer Erlassung von Tarifen für den Kindergarten, die Nachmittagsbetreuung, die Ausspeisung, den Transportkostenbeitrag und den Materialbeitrag.

Im Jahr 2024 verausgabte die Gemeinde dafür insgesamt 1.227 Euro. Ein Teil der Auszahlungen erfolgte aus dem Sozialfonds, der in einer Rücklage verwahrt war.

Die Gemeinde stellte die Förderung unter der Kostenstelle 1/429000/729000 dar. Unter dieser Kostenstelle erfolgten im Jahr 2024 Zahlungen für die Nachmittagsbetreuung von 3 Kindern an den externen Betreiber.

Bei dieser Zahlung handelt es sich um eine Förderung, die als laufende Transferzahlung an Privathaushalte unter der Kostenstelle 1/429000/768000 darzustellen ist. Sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Nachmittagsbetreuung sind unter der dafür vorgesehenen Kostenstelle „232100“ abzuwickeln.

Weitere wesentliche Feststellungen

Schülerausspeisung

Die Schülerausspeisung für Kinder des Kindergartens, der Krabbelstube und der Volksschule erfolgte bis Ende des Schuljahres 2022/2023 durch eine kirchliche Einrichtung. Im Rahmen eines Schulküchen-Kooperationsprojekts bezog die Gemeinde danach die Essensportionen von der Marktgemeinde Kremsmünster. Diese ist ausschließlich für die Zubereitung zuständig. An den Kosten für die Erweiterung der Schulküche Kremsmünster beteiligte sich die Gemeinde Rohr im Kremstal mit einem Anteil von 17,42 %.

Die Gemeinde Rohr im Kremstal ist für den Transport der von der Schulküche in Transportboxen bereitgestellten Mahlzeiten zu den jeweiligen Abnahmestellen verantwortlich. Ebenso obliegt ihr die Rückführung der Transportboxen sowie deren Reinigung und Bereitstellung für die erneute Belieferung. Die Essensportionen werden von Bauhofmitarbeitern zur Ausgabestelle transportiert. Vor Ort übernehmen Mitarbeiter des Hilfswerks die Ausgabe der Mahlzeiten. Für die Reinigung der Transportboxen ist ebenfalls das Hilfswerk zuständig. Eine Essensausgabe findet auch freitags statt, jedoch nur im Kindergarten, da in der Nachmittagsbetreuung kein Bedarf besteht.

Gebahrung

Das Betriebsergebnis der Schulausspeisung schloss in den vergangenen drei Jahren mit Abgängen zwischen 2.112 Euro und 4.054 Euro ab.

Die Gemeinde sollte Optimierungspotenziale ausloten, um eine ausgeglichene Gebahrung zu erzielen.

Im Prüfungszeitraum haben sich die Auszahlungen von 15.901 Euro (2022) auf 31.320 Euro (2024) erhöht. Der Grund dafür liegt in einem Anstieg der bezogenen Essensportionen. Ausschlaggebend dafür war insbesondere die Wiederaufnahme der Schülerausspeisung in der Volksschule, welche die Gemeinde während der Sanierungsarbeiten zwischenzeitig einstellte. Ab dem Jahr 2025 veranschlagte die Gemeinde zusätzliche Zahlungen an eine Hilfsorganisation.

In der Veranschlagung fehlt der Aufwand der Bauhofarbeiter für den Hin- und Rücktransport der Essensportionen, den die Gemeinde mit ca. 45 Minuten/Tag bekannt gab.

Die Gemeinde hat diesen Aufwand über Vergütungsverrechnungen darzustellen.

Aufgrund der höheren Anzahl an Essensportionen haben sich auch die Einzahlungen aus Kostenersätzen für die Schülerausspeisung von 10.802 Euro (2022) auf 27.890 Euro (2024) gesteigert.

Bereinigt auf Schuljahre ergibt sich folgende Entwicklung:

	Schuljahr	
	2022/2023	2023/2024
Kindergarten		
Auszahlungen	19.330	18.729
Anzahl Portionen	3.940	5.351
Monatsdurchschnitt	358	446
Kosten/Portion	4,91	3,50
Volksschule		
Auszahlungen	Keine Ausspeisung	11.023
Anzahl Portionen		2.863
Monatsdurchschnitt		260
Kosten/Portion		3,85

Im Kindergarten sank im August des Jahres 2024 die Anzahl der Portionen auf 63 ab, was – umgerechnet auf die Ausspeisungstage – einem durchschnittlichen Bedarf von 4 Portionen pro Tag entspricht.

Die Gemeinde sollte die Ausspeisung in Zeiten mit wenig Bedarf einstellen.

Mit Beschluss vom Dezember 2024 legte der Gemeinderat für das Jahr 2025 einen Kostenbeitrag von 3,83 Euro pro Portion für Kindergartenkinder und 4,21 Euro pro Portion für Schulkinder fest.

Die Gemeinde sollte die Höhe des Portionspreises so festsetzen, dass damit eine Bedeckung der Auszahlungen erzielt werden kann. Es wird die Erstellung einer Vollkostenrechnung empfohlen. Auf Basis dieser sollen mögliche Anpassungen der Essensentgelte sowie organisatorische Optimierungsmaßnahmen geprüft werden, um eine langfristig tragfähige Finanzierung der Schulausspeisung sicherzustellen.

Gastschulbeiträge

Die Gemeinde zahlte jährlich hohe Beiträge für Schüler, die Schulen in anderen Gemeinden besuchten:

	2022	2023	2024
	Beträge in Euro		
Volksschulen	2.162	4.694	8.241
Neue Mittelschulen	50.134	55.606	55.456
Polytechnische Schulen	3.980	0	0
Sonderschulen	16.773	16.321	16.728
Gesamt	73.049	76.621	80.425

Im Jahr 2024 betrugen die verrechneten Kopfquoten pro Kind für Volksschulkinder zwischen 753 Euro und 1.710 Euro, für Schüler von neuen Mittelschulen betrugen sie zwischen 1.323 Euro und 2.518 Euro.

Eine Überprüfung der Rechnungen der Schulgemeinden erbrachte folgendes Ergebnis:

Die Abrechnungen enthielten neben dem laufenden Betriebsaufwand Auszahlungen für

- Investitionen
- höhere Benützungsgebühren für Sporthallen
- anteilige Betriebskosten für einen Hallenbadbetrieb
- sonstige Leistungen ohne genauere Definition
- umfangreiche Instandhaltungsmaßnahmen
- Abwicklungen von Bauvorhaben über eine „Gemeinde-KG“
- Tilgungsraten von Darlehen
- Mietzinse und Verwaltungskostenbeiträge, welche eine Schulgemeinde an eine „Gemeinde-KG“ leistete.

Investitionen und Tilgungsraten zählen nicht zum laufenden Schulerhaltungsaufwand gemäß § 50 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992. Ebenso ist eine Umlegung von Mietzahlungen und Verwaltungskostenbeiträgen an eine „Gemeinde-KG“ unzulässig.

Die Gemeinde hat die Abrechnungen dahingehend zu überprüfen, inwieweit darin Kosten enthalten sind, welche die im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 definierten Auszahlungen überschreiten.

Bei anteiligen Umlegungen von Auszahlungen für die Benützung von Gemeindevorrichtungen (zB Sporthalle, Hallenbad) sollte die Gemeinde prüfen, inwieweit die Schulgemeinden dabei zwischen schulischer und öffentlicher Nutzung differenzierten.

Höhere Auszahlungen für Instandhaltungsmaßnahmen sollten ebenso wie nicht näher definierte sonstige Leistungen hinterfragt werden.

Im Falle zu hoch verrechneter Auszahlungen sind Gastschulbeitragsvorschreibungen zu beeinspruchen.

Im Jahr 2022 verrechnete die Gemeinde Rohr im Kremstal als Gastschulbeitrag für die Mittelschule eine finanzielle Unterstützung eines Privathaushalts in Höhe von 250 Euro.

Bei derartigen Auszahlungen handelt es sich um Förderungen, die unter dem Konto „768xxx“ zu verrechnen sind.

Aus Gastschulbeiträgen für Schüler aus anderen Gemeinden, welche die Volksschule Rohr besuchten, erhielt die Gemeinde jährlich Einzahlungen, die sich im Prüfungszeitraum deutlich erhöhten:

	2022	2023	2024
	Beträge in Euro		
Volksschulen	15.529	17.161	56.068

Der Grund für diese Einnahmenentwicklung liegt darin, dass die Gemeinde Rohr im Kremstal im Zuge der Sanierung der Volksschule mit 4 Gemeinden Vereinbarungen über eine Beteiligung mit höheren Gastschulbeiträgen an den Sanierungskosten auf die Dauer von 3 Jahren abschloss. Dafür erhielt sie im Jahr 2024 erstmals einen Betrag in Höhe von 36.603 Euro.

Eine Einsicht in die Gastschulbeitragsabrechnungen der Gemeinde Rohr im Kremstal ergab keinen Grund zur Beanstandung. Die Gemeinde errechnete daraus Kopfquoten in Höhe von 970 Euro bis 1.082 Euro.

Turnsaal

Der Turnsaal der Gemeinde wird auch außerhalb des Schulunterrichts von Vereinen bzw. Privatpersonen genutzt.

Bis zum Jahr 2024 hob die Gemeinde keine Kostenersätze für diese Nutzungen ein. Aufgrund ihres Antrags auf Gewährung von Härteausgleichsmitteln erließ die Gemeinde im Sinne der Vorgaben der „Gemeindefinanzierung Neu“ eine Tarifordnung. Diese wird ab dem Schuljahr 2025/2026 angewandt.

Der Gemeinderat beschloss erstmals in seiner Sitzung am 28. Jänner 2025 eine Tarifordnung. Diese sieht für Firmen, Privatpersonen und auswärtige Vereine einen Stundensatz in Höhe von 32,50 Euro bzw. eine Tagespauschale in Höhe von 260 Euro vor. Für ortsansässige Vereine sah die Tarifordnung einen Stundensatz in Höhe von 16,25 Euro bzw. eine Tagespauschale in Höhe von 130 Euro bei Veranstaltungen mit Eintritt vor. Für Veranstaltungen mit freiem Eintritt reduzierte sich der Stundensatz auf 6,50 Euro bzw. 52 Euro. In seiner Sitzung am 18. März 2025 legte der Gemeinderat für ortsansässige Vereine – unabhängig von Eintrittszahlungen – den Stundensatz mit 8,50 Euro bzw. die Tagespauschale mit 68 Euro fest. Zuvor beschloss der Gemeindevorstand am 11. März 2025 eine Aussetzung der Tarifeinhebung bis 30. Juni 2025.

Gemäß den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ für die Gewährung von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds hat die Gemeinde ua. zu bestätigen, dass sie für die Überlassung von Gemeinderäumlichkeiten an Vereine, Firmen oder Private zumindest auszahlungsdeckende Betriebskostenersätze einhebt. Diese Bestätigung gab die Gemeinde unter Bezugnahme auf den Gemeinderatsbeschluss vom 28. Jänner 2025 ab. Die Regelung von März bis Juni 2025 entsprach nicht mehr diesem Beschluss.

Die Gemeinde hat vor jeder Abänderung von Regelungen, die maßgeblich für die Gewährung von Härteausgleichsfondsmitteln zu erfüllen sind, Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde zu halten, bzw. abgeänderte Unterlagen dieser vorzulegen.

Im Übrigen sollte die Gemeinde überprüfen, inwieweit die Ungleichbehandlung von ortsansässigen Vereinen und anderen Vereinen bei der Tarifgestaltung nicht dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen.

Feuerwehr

In der Gemeinde ist eine Feuerwehr stationiert. Sie befindet sich in der Pflichtbereichsklasse 2.

Der Gemeinderat beschloss den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) am 4. Juni 2019.

Die Feuerwehr verfügt über ein Kommandofahrzeug (Bj. 2015), ein Tanklöschfahrzeug mit Bergesausrüstung (TLF 2000, Bj. 2009) und ein allradbetriebenes Löschfahrzeug (LFA, Bj. 2021). Damit entspricht die Fahrzeugausstattung der in der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung angegebenen Mindestausrüstung.

Gebärung

In den Jahren 2022 bis 2024 verrechnete die Gemeinde unter der Kostenstelle ausschließlich Auszahlungen.

Das Landesfeuerwehrkommando hat ab dem Jahr 2023 für jede Feuerwehr Werte ermittelt, welche die maximale Höhe des plausiblen Finanzbedarfs abbilden²⁰. Die Auszahlungen für die Feuerwehr entsprachen diesen Richtwerten.

Die Auszahlungen enthielten jährlich Subventionszahlungen an die Feuerwehr, die sich von 17.000 Euro (2022) auf 33.645 Euro (2024) erhöhten.

Einerseits erwarb die Feuerwehr im Jahr 2024 3 Atemschutzgeräte um insgesamt 7.145 Euro. Andererseits erhöhte die Gemeinde die jährliche Subvention um 5.500 Euro und unterstützte die Anschaffung von Feuerwehruniformen mit 2.500 Euro. Wie aus einem Aktenvermerk aus einer Besprechung zwischen Vertretern der Gemeinde und der Feuerwehr am 9. Februar 2024 hervorgeht, sollen mit der höheren jährlichen Subvention die laufenden Kosten (ua. Strom, Gas) von der Feuerwehr finanziert werden. Während im Jahr 2024 die Gemeinde keine Auszahlungen für den laufenden Aufwand verrechnete, hat sie im Voranschlag 2025 dafür Kosten vorgesehen. Die Gemeinde veranschlagte die Subvention an die Feuerwehr dennoch in gleicher Höhe wie im vorangegangenen Jahr.

Die Gemeinde verlangte für die Verwendung der Subventionszahlungen keine Nachweise. Es besteht ein Einsichtsrecht der Gemeinde in die Buchhaltung der Feuerwehr. Der Erhöhung der Subvention lag kein Gemeindevorstandsbeschluss zu Grunde.

Die Feuerwehr hat Verwendungsnachweise zu erbringen, die den Rechnungsbelegen der Gemeinde in der Buchhaltung beizugeben sind. Subventionen sind vorab von den zuständigen Gemeindegremien zu behandeln und zu beschließen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 sind die Kosten für Feuerwehreinsätze vom Kostenträger zu tragen. Die Höhe der Kostenersätze für hoheitliche Aufgaben (zB Aufräumarbeiten nach einem Verkehrsunfall) sind in einer Gebührenordnung, die Höhe der privatrechtlichen Tätigkeiten (zB Tierrettungen, Ordnerdienste) in einer Tarifordnung vom Gemeinderat zu beschließen. Die Beschlussfassungen erfolgten im Jahr 2024.

Die Kostenersätze gemäß Gebühren- und Tarifordnung schrieb die Feuerwehr vor und vereinnahmte sie. Eine Weiterleitung an die Gemeinde erfolgte nicht. Bis zum Jahr 2024 fehlte eine Darstellung der Einzahlungen aus Tarifen und Gebühren in den Rechenwerken der Gemeinde. Im Voranschlag 2025 stellte die Gemeinde Einzahlungen in Höhe von 6.000 Euro dar. Sie ermittelte die Höhe der Einzahlungen anhand von Daten, die ihr die Feuerwehr bekannt gab.

Gebühren und Tarife sind entsprechend den beschlossenen Gebühren- und Tarifordnungen vollständig einzuheben. Die aus Kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

²⁰ Richtwert 2023: 51.500 Euro

erzielten Einzahlungen (Tarif- bzw. Gebührenordnung) und allfällige Weiterleitungen an die Feuerwehr sind im Gemeindehaushalt darzustellen.

Der Prüfungsausschuss sollte jährlich anhand der Einsatzberichte die Vollständigkeit der Vorschreibungen überprüfen.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Vermietung von Wohnungen

Die Gemeinde vermietet 2 Wohnungen.

Die monatliche Höhe der Miete für eine 46 m² große Wohnung beträgt aktuell 290 Euro. Die Miete für die zweite Wohneinheit mit einer Fläche von insgesamt 131 m² beträgt 829 Euro. Lt. einer internen Regelung der Gemeinde entfallen 25 % von der Miete auf die Abgeltung von Betriebskosten (Wasser, Kanal, Abfall). Auch ein Garagenstellplatz ist in der Zahlung beinhaltet. Die Mieten sind wertgesichert.

Bei Anwendung der internen Aufteilung zwischen Miete und Betriebskosten errechnen sich reine Mietkostenanteile in Höhe von 217 Euro bzw. 622 Euro und Betriebskostenanteile in Höhe von 72 Euro bzw. 207 Euro.

Umgelegt auf die vermieteten Flächen ergibt sich aus dem Mietanteil ein m²-Preis von 4,72 Euro. Er befindet sich damit unter dem im Richtwertgesetz (RichtWG) normierten m²-Satz, der im Jahr 2023 und 2024 7,23 Euro (netto) betrug.

Bei Neuvermietungen sollte sich die Gemeinde an den gesetzlich normierten Richtwerten für Mieten orientieren.

Die anteiligen Betriebskosten sind gering und differieren aufgrund des Flächenausmaßes der Wohnungen deutlich voneinander. Bereits bei der letzten Gebarungseinschau im Jahr 2011 erhielt die Gemeinde den Hinweis, dass eine Koppelung von Miete und Betriebskosten aus wirtschaftlicher Sicht nachteilig ist. Zudem fehlten wesentliche Bestandteile bei Umlegung der Betriebskosten, wie etwa eine gesonderte Ausweisung der Verwaltungskostenpauschale gemäß den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG).

Bei einer Änderung eines Mietverhältnisses ist daher die Höhe der Miete und der Betriebskosten gesondert zu vereinbaren. Zur Berechnung der Betriebskosten sind die benutzten Flächen und die Anzahl der Mieter als Grundlage heranzuziehen. Außerdem sind Räumlichkeiten für Garagen von der Wohnungsmiete zu entkoppeln und dafür gesondert eine Miete festzulegen.

Vermietung von Räumlichkeiten im Gemeindezentrum

Für die Nutzung des Vereinsraums und des Sitzungssaals im Gemeindeamt ist laut Tarifordnung vom September 2019 ein Entgelt zu entrichten, wenn es sich um eine gewerbliche Nutzung oder um die Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine oder Institutionen handelt. Die Höhe der Benützungsentgelte richtet sich nach dem genutzten Raum und der Dauer der Nutzung (bis zu oder über 4 Stunden). Sie liegt zwischen 25 Euro (Vereinsraum bis 4 Stunden) und 120 Euro (Sitzungssaal über 4 Stunden). Während der Umbauarbeiten im Kindergarten wird der Vereinsraum derzeit für die Betreuung einer Kindergartengruppe genutzt.

Für ortsansässige Vereine ist die Nutzung beider Räume kostenlos.

Gemäß den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ haben Gemeinden, die Härteausgleichsmittel beantragen, für die Überlassung von Gemeinderäumlichkeiten und Gemeindeanlagen an Vereine, Firmen oder Private zumindest auszahlungsdeckende Betriebskostenersätze einzuheben. Die Festsetzung von Pauschalsätzen im Rahmen einer Tarifordnung ist zulässig und zweckmäßig.

Die Gemeinde hat die Tarifordnung dahingehend zu ändern, dass für sämtliche Nutzungen von Gemeinderäumlichkeiten – auch durch ortsansässige Vereine – Kostenersätze zu leisten sind.

Ungleiche Tarifgestaltungen sollte die Gemeinde unter Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes vermeiden.

Vermietung von Geschäftsgebäuden

Ein Gastronomiebetrieb mit einer Fläche von 91,95 m² sowie einem Lagerraum im Untergeschoß mit rund 27 m² ist seit Oktober 2012 verpachtet.

Der Pachtzins beträgt 690 Euro (exkl. MwSt) und ist wertgesichert.

Der Gemeinderat beschloss im Juni 2024 einen Nachtrag zum bestehenden Pachtvertrag. Darin hielt man fest, dass der Pächter zur Optimierung der Betriebsabläufe einen Zubau plant. Die Gemeinde unterstützt dieses Vorhaben mit einem Investitionsbeitrag in Höhe von maximal 65.000 Euro. Mit dieser Unterstützung deckt die Gemeinde einen Großteil der Kosten ab. Sie wird in der Form geleistet, dass die Gemeinde auf eine bestimmte Zeit auf Pachtzahlungen verzichtet.

Die Darstellung dieses Kostenzuschusses erfolgt in Form geringerer Einzahlungen aus der Verpachtung.

Die Gemeinde sollte einerseits mit der Aufsichtsbehörde abklären, inwieweit diese Darstellungsform – insbesondere als Bezieherin von Härteausgleichsmitteln - zulässig ist. Andererseits sollte sie überprüfen, inwieweit die gewählte Zuschuss- bzw. Darstellungsform bei einer Geltendmachung von Vorsteuern aus der Verpachtung zulässig ist.

Im überprüften Zeitraum stellte sich die Gebarung der vermieteten Wohn- und Geschäftsgebäude im Finanzierung- bzw. Ergebnishaushalt wie folgt dar (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	2022	2023	2024	VA 2025
Einzahlungen	21.609	20.697	18.007	14.000
Auszahlungen	24.478	3.895	7.656	4.200
Saldo	-2.868	16.802	10.351	9.800
Ergebnishaushalt				
Erträge	17.771	20.905	18.230	14.000
Aufwendungen	24.478	3.772	7.779	4.200
Nettoergebnis	-6.707	17.133	10.450	9.800

Der Großteil der Auszahlungen entfiel mit durchschnittlich 52 % (6.277 Euro) auf Zahlungen für Instandhaltungen, mit 42 % (5.082 Euro) auf Vergütungen von Verwaltungsleistungen sowie mit 6 % (452 Euro) auf Stromkosten. Im Jahr 2025 werden die geplanten Gesamtauszahlungen auf 4.200 Euro sinken, was einem Rückgang von rund 7.810 Euro gegenüber dem Durchschnitt der Vorjahre (12.009 Euro) entspricht. Ausschlaggebend für diesen Rückgang sind vor allem der vollständige Wegfall der Vergütungen von Verwaltungsleistungen sowie deutliche Reduktionen bei den Instandhaltungskosten und Stromkosten.

Da Vermietungen und Verpachtung auch zukünftig mit einem Verwaltungsaufwand verbunden sein werden, sind diese Kosten unter der Kostenstelle der Vermietung und Verpachtung entsprechend dem Aufwand darzustellen.

Die höchsten durchschnittlichen Einzahlungen stammten zu 90 % aus Mieteinnahmen und 10 % aus Betriebskostenerlösen.

Im Jahr 2025 werden Gesamteinzahlungen von 14.000 Euro erwartet – rund 6.100 Euro weniger als der Durchschnitt der Vorjahre (20.104 Euro). Ausschlaggebend für diesen Rückgang ist insbesondere die bereits beschriebene Erlassung der Pacht im Rahmen des Erweiterungsprojekts beim Gastronomiebetrieb.

Aufbahrungshalle

Der Friedhof befindet sich im Eigentum der Pfarre. Die in der Buchhaltung erfasste Gebarung betrifft ausschließlich die Aufbahrungshalle, die im Eigentum der Gemeinde steht. Die Tarife für die Nutzung der Aufbahrungshalle blieben im Zeitraum von 2022 bis 2025 unverändert. Für eine

Aufbahrung von bis zu 3 Tagen wird ein Entgelt in Höhe von 50 Euro verrechnet. Für jeden weiteren Tag fallen zusätzlich 15 Euro an.

Die Gebarung der Aufbahrungshalle wies in den Jahren 2022 bis 2025 durchgehend negative Jahresergebnisse auf. Die Abgänge beliefen sich auf 32 Euro (2022), 886 Euro (2023) und 315 Euro (2024). Der Voranschlag 2025 sieht einen Abgang in Höhe von 600 Euro vor. Die durchschnittlichen Auszahlungen lagen bei 794 Euro pro Jahr, während die jährlichen Einzahlungen im selben Zeitraum durchschnittlich 383 Euro betrugen.

Der größte Anteil der Auszahlungen entfiel mit 42,1 % (334 Euro) auf die Instandhaltung der Einrichtung, gefolgt von Versicherungsprämien mit 30,5 % (242 Euro). Für Stromkosten gab die Gemeinde durchschnittlich 150 Euro bzw. 18,9 % aus, während geringwertige Wirtschaftsgüter mit 68 Euro einen Anteil von 8,6 % an den Gesamtauszahlungen erreichten.

Für den Betrieb der Aufbahrungshalle sollte zumindest eine Deckung der anfallenden Auszahlungen angestrebt werden. Die Gemeinde sollte eine Anpassung bzw. Erhöhung der Tarife in Erwägung zu ziehen.

Strom

Im Zeitraum von 2022 bis 2024 beliefen sich die durchschnittlichen jährlichen Stromkosten auf rund 33.000 Euro. Mit einem Anteil von über 50 % stellte die öffentliche Beleuchtung den größten Kostenfaktor dar, gefolgt von den Betrieben der Wasserversorgung mit einem Anteil von 22 %. Der jährliche Stromverbrauch betrug zwischen 150.000 kWh und 152.000 kWh.

Zur Verringerung der Stromkosten ergriff die Gemeinde bereits Maßnahmen wie den Ausbau von Photovoltaikanlagen und zwischenzeitige Abschaltungen der Straßenbeleuchtung während der Nachtzeiten. Weitere Optimierungsmaßnahmen sieht sie in einer Erneuerung der Straßenbeleuchtung, die lt. einer Analyse Einsparungen von jährlich 6.046 Euro zur Folge hätte.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 14. März 2023 den Abschluss eines neuen Stromvertrags. Vergleichsangebote holte er dabei nicht ein. Die Gemeinde vergab den neuen Stromvertrag erneut an den bisherigen Stromlieferanten. Der Gemeindevorstand entschied sich für ein Fixpreisangebot mit einer Bindungsdauer von 3 Jahren. Der neue Preis beträgt 0,18 Euro/kWh (exklusive MwSt) und liegt damit um 239 % über dem bisherigen Tarif von 0,05 Euro/kWh.

Bei zukünftigen Vergaben solcher Dienstleistungen wird empfohlen, vorab eine Marktforschung durchzuführen und Vergleichsangebote einzuholen, beispielsweise unter Nutzung eines Tarifkalkulators im Internet.

Aufgrund der aktuellen Marktsituation mit sich laufend verändernden Preisen sollte die Gemeinde den Abschluss längerfristiger Verträge vermeiden. Auch sollte sie alternative Preisgestaltungen (variable Preisfindung wie zB Floater) überprüfen.

Neben einer laufenden Beobachtung der Preisentwicklungen sollte die Gemeinde Konzepte für weitere Optimierungen erarbeiten.

Maßnahmen zum Energiesparen finden sich auch in den „TOP-TIPPS fürs Energiesparen – Kosten senken in Gemeinden“ und anderen Angeboten, die der Oö. Energiesparverband veröffentlichte. Außerdem wird in diesem Zusammenhang auf die vom Land OÖ veröffentlichte Methodik einer Energiebuchhaltung hingewiesen.

Die Gemeinde sollte eine detaillierte Energiebuchhaltung mit Energiekennzahlen führen.

Gas

Die Gemeinde beheizte sämtliche kommunalen Gebäude – darunter das Zentralamt, die Freiwillige Feuerwehr, die Volksschule, den Kindergarten sowie den Bauhof – mit Erdgas. Zwischen 2022 und 2024 beliefen sich die durchschnittlichen jährlichen Auszahlungen für Brennstoffe auf 21.289 Euro. Den größten Anteil daran hatte die Volksschule mit 14.157 Euro

(42,73 %), gefolgt vom Zentralamt mit 3.699 Euro und dem Kindergarten mit 3.048 Euro. Insgesamt stiegen die Auszahlungen im genannten Zeitraum um 64,26 % bzw. 5.012 Euro.

Der durchschnittliche jährliche Erdgasverbrauch der gemeindeeigenen Gebäude lag in diesen 3 Jahren bei 331.874 kWh. Die entsprechenden Gesamtkosten – bereinigt auf Basis tatsächlicher Jahresabrechnungen bzw. Jahresauszahlungen – betrugen 24.847 Euro. Die größten Verbraucher waren die Volksschule mit durchschnittlich 177.319 kWh pro Jahr sowie das Zentralamt mit 107.623 kWh. Der Arbeitspreis für Erdgas betrug im Jahr 2023 noch 2,176 ct/kWh und stieg 2024 deutlich auf 7,204 ct/kWh an, was sich spürbar in den gestiegenen Heizkosten niederschlug.

Aufgrund dieser Entwicklung hat der Gemeinderat im März 2025 die Errichtung eines gemeinsamen Heizsystems für die Volksschule und den Kindergarten beschlossen. Im Zuge dessen wird die bestehende Gasheizung durch eine Pelletsanlage ersetzt.

Der Gemeindevorstand entschied sich, aufgrund des Auslaufens des Vertrags Ende 2023, ein Angebot des bisherigen Gaslieferanten für einen Zeitraum von 3 Jahren zu den folgenden Preisen anzunehmen:

2024: 0,07204 Euro/kWh

2025: 0,06960 Euro/kWh

2026: 0,062770 Euro/kWh

Bezüglich der Vorgehensweise bei Preisfindungen für Energiepreise (Preisvergleiche) und Optimierungsmöglichkeiten (Energiebuchhaltung, Energiesparmaßnahmen) wird auf die Ausführungen unter dem vorhergehenden Kapitel „Strom“ verwiesen.

Versicherungen

Die jährlichen Auszahlungen für Versicherungen betrugen im Jahr 2024 insgesamt 18.549 Euro. Im Prüfungszeitraum ist ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen – von 16.197 Euro im Jahr 2022 auf 18.549 Euro im Jahr 2024. Für das Jahr 2025 veranschlagte die Gemeinde 19.500 Euro, was einer Steigerung von 14,52 % gegenüber dem Dreijahresdurchschnitt der Vorjahre in Höhe von 17.711 Euro entspricht. Die größten Positionen stellen dabei die Versicherungen des Gemeindeamts (6.215 Euro), der Volksschule (4.740 Euro) und der Feuerwehrfahrzeuge (2.060 Euro) dar.

In den letzten 5 Jahren ließ die Gemeinde keine Versicherungsanalyse durchführen. Bei Neuabschlüssen holte die Gemeinde ebenfalls keine Vergleichsangebote ein, wodurch mögliche Einsparungspotenziale bisher ungenutzt blieben. Die Aufsichtsbehörde empfiehlt eine Analyse der Versicherungsverträge in einem 5-jährigen Intervall.

Die Gemeinde sollte die Versicherungsverträge von einem unabhängigen Maklerbüro überprüfen lassen.

Raumordnung

Eine stichprobenartige Überprüfung der Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen nach dem Oö. ROG 1994 ergab Folgendes:

In einem Fall²¹ schrieb die Gemeinde im Jahr 2016 nur eine Rate des Aufschließungsbeitrags für die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung und die Kosten für die Herstellung einer Straße (Verkehrsflächenbeitrag) im Ausmaß von 20 % des Gesamtbeitrags vor. Eine Vorschreibung der restlichen 80 % erfolgte nicht mehr. Dafür schrieb die Gemeinde nach einem Jahr Unterbrechung die laufenden Erhaltungsbeiträge gemäß Oö. ROG 1994 vor.

²¹ Personnummer 2007

Gemäß § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 besteht die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrags ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrags. Eine Vorschreibung nach unvollständiger Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen ist unzulässig.

Die Gemeinde hat mit der Aufsichtsbehörde abzuklären, ob eine nachträgliche Vorschreibung der 4 fehlenden Raten und in weiterer Folge die Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrags möglich ist.

In 2 Fällen²² aus dem Jahr 2005 und dem Jahr 2010 schrieb die Gemeinde Verkehrsflächenbeiträge in Höhe von 50 % der gemäß Oö. Bauordnung 1994 errechneten Beträge vor. Diese Verringerung begründete die Gemeinde mit der Errichtung des Tragkörpers durch den ehemaligen Grundstücksbesitzer. Inwieweit sich zu diesem Zeitpunkt die Straße bereits im Eigentum der Gemeinde befand bzw. ob es Verträge zwischen der Gemeinde und dem Grundbesitzer gab, konnte bei der Prüfung nicht mehr eruiert werden.

Gemäß § 20 Abs. 7 Oö. BauO 1994 besteht ein Anspruch des Abgabepflichtigen auf Anrechnung von erbrachten Sachleistungen bei fehlender ausreichender Belegung nur insoweit, als er die von ihm oder seinen Rechtsvorgängern erbrachten Leistungen glaubhaft machen kann.

Bei Erbringung von Sachleistungen durch Eigentümer von Grundstücken hat die Gemeinde auf eine ausreichende Dokumentation und Nachweisung zu achten.

Vielfach schrieb die Gemeinde Eigentümern von unbebauten, baulandgewidmeten Grundstücken anstelle der Aufschließungsbeiträge nach dem Oö. ROG 1994 gleich Mindestanschlussgebühren für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vor. Dadurch konnte die Gemeinde keine laufenden Erhaltungsbeiträge vorschreiben. Auf die bereits unter den Kapiteln „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ getätigten Empfehlungen hinsichtlich der Einführung einer Bereitstellungsgebühr wird verwiesen.

Baulandsicherungsverträge/Infrastrukturkostenbeiträge

Im Prüfungszeitraum schloss die Gemeinde keine Baulandsicherungsverträge ab. Es erfolgten keine Umwidmungen, weswegen es zu keinen Infrastrukturkostenvereinbarungen kam.

²² Geschäftszahl 612/2005 und 612/2010

Gemeindevertretung

Der Gemeinderat trat im überprüften Zeitraum zu jeweils 4 Sitzungen jährlich zusammen, der Gemeindevorstand zu zwischen 4 und 6 Sitzungen.

Der Gemeinderat hat dem Gemeindevorstand bei der Sanierung des Volksschulgebäudes das ihm zustehende Beschlussrecht gemäß § 43 Oö. GemO 1990 übertragen. Dennoch beschloss der Gemeinderat danach weiter teilweise Auftragsvergaben.²³

Im Falle einer Übertragung des Beschlussrechts ist eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat unzulässig, da dieser in dieser Angelegenheit keine Zuständigkeit hat.

Beschlussfassungen über Auftragsvergaben sind bei Übertragungen ausschließlich vom zuständigen Gemeindeorgan zu fassen.

Der Gemeindevorstand beschloss in seiner Sitzung am 27. November 2023 die Gewährung einer Subvention in Höhe von maximal 5.000 Euro als Subvention zu den Kosten der Sanierung der Tennisanlage. Bei angenommenen Gesamtkosten in Höhe von 12.000 Euro entspricht der Beitrag der Gemeinde einem 42 %igen Zuschuss. Der Betrag soll aus der Rücklage „Sonderförderung Vereine“ finanziert werden.

Gemäß § 56 Oö. GemO 1990 fällt die Gewährung von Förderungen bis maximal 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000 Euro. Der Prozent-Rahmen des Jahres 2023 betrug 1.715 Euro. Somit fiel die Gewährung der Förderung in die Zuständigkeit des Gemeinderats.

Die Gemeinde hat auf die Wertgrenzen zu achten.

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Jahr	2022	2023	2024
	Beträge in Euro		
Auszahlungen lfd. Geschäftstätigkeit (VA)	3.180.400	3.392.200	3.849.100
Verfügun gsmittel			
mögliche Höchstgrenze lt. Oö. GHO	9.541	10.177	11.547
mögliche Höchstgrenze lt. VA	4.000	4.600	4.500
getätigte Auszahlungen	4.066	5.387	4.974
Inanspruchnahme in %	102	117	111
Repräsentationsausgaben			
mögliche Höchstgrenze lt. Oö. GHO	4.771	5.088	5.774
mögliche Höchstgrenze lt. VA	3.300	3.000	3.000
getätigte Auszahlungen	2.493	2.264	2.795
Inanspruchnahme in %	76	75	93

Die Voranschlagskredite der Verfügungsmittel überschritt die Gemeinde laufend.

Gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 und 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung dürfen die veranschlagten Auszahlungen nicht überschritten werden.

Auf eine Einhaltung der Voranschlagskredite ist zu achten.

²³ Gemeinderatssitzung vom 29. März 2022

Zu einem großen Teil finanzierte der Bürgermeister aus den Repräsentationsausgaben und Verfügungsmitteln Lebensmittel und Gasthausrechnungen.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab Folgendes:

Teilweise fehlen auf diesen Gasthausrechnungen Angaben über den Anlass sowie Hinweise auf die eingeladenen Personen.²⁴ In einem Fall fehlten Rechnungen und lag nur eine Kostenaufstellung über Kosten für ein Gastgeschenk, einen Fahrtkostenersatz und eine Nächtigung vor, welche die Gemeinde im Rahmen eines Bestandsjubiläums mit einer Partnergemeinde übernahm.²⁵ In mehreren Fällen bezahlte die Gemeinde lt. Rechnung an einen Gastbetrieb (ohne Verwendungszweck) für Limonaden (0,33 Liter) a 24,90 Euro, Mineralwasser (0,33 Liter) a 14,90 Euro und je Bier 17,90 Euro.²⁶ Laut Auskunft der Gemeinde handelte es sich dabei um Gebinde mit größeren Mengen, die sie für den eigenen Bedarf angekauft hat.

Gemäß § 42 Oö. Gemeindehaushaltsordnung müssen sämtliche Buchungen durch ordnungsgemäße Belege gedeckt sein. Alle Teile eines Belegs bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.

Auf sämtlichen Rechnungen für Bewirtungen sind der Anlass sowie die Anzahl der eingeladenen Personen anzuführen. Die in Rechnung gestellten Leistungen und Produkte sind auf deren Plausibilität und Richtigkeit hin zu überprüfen.

Vereinzelt finanzierte der Bürgermeister auch projektbezogene Subventionen und Förderungen.²⁷

Gemäß Oö. GemO 1990 obliegt dem Gemeindevorstand die Gewährung von Subventionen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000 Euro.

Die Gewährung von Subventionen ist von den zuständigen Gemeindegremien zu beschließen.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist in den Jahren 2022 und 2023 zu jeweils 4 Sitzungen zusammengetreten. Im Jahr 2024 trat er zu 5 Sitzungen zusammen, wobei im 2. Quartal keine Sitzung stattfand.

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 hat der Prüfungsausschuss neben wenigstens 4 Prüfungen pro Quartal eine zusätzliche Prüfung des Rechnungsabschlusses vorzunehmen.

Die Bestimmungen der Oö. GemO 1990 sind zu beachten.

In den Jahren 2022 und 2023 beschränkte sich der Ausschuss auf Prüfungen von Rechnungsabschlüssen und Nachtragsvoranschlägen und auf Belegsprüfungen. Im Jahr 2024 erweiterte er die Prüfungstätigkeit auf 2 investive Vorhaben.

Angesichts der finanziellen Entwicklung der Gemeinde und des fehlenden Ausgleichs in der laufenden Gebarung wird eine Intensivierung der Prüftätigkeit empfohlen.

²⁴ zB Bel. Nr. bu/893 (2022), bu/2895 (2022), bu/1257 (2023), bu-mk/327 (2024), bu-mk/193 (2024), bu/773 (2024), Bu/1533 (2023), bu-mk/1075 (2024)

²⁵ bu/2601 (2023)

²⁶ Bu/2536 (2022), bu/3443 (2022), bu/959 (2023), bu/1258 (2023)

²⁷ bu/3011 (2022), Bu/1912 (2022), bu/1914 (2022), bu/2117 (2023), bu-mk/244 (2023), bu-mk/1143 (2024)

Investitionen

Die Förderquote für investive Projekte in der Gemeinde Rohr im Kremstal beträgt 66 %. Die Geringfügigkeitsgrenze ist mit 30.000 Euro festgesetzt.

Auszahlungen für Investitionen tätigte die Gemeinde sowohl über die laufende Gebarung als auch im Rahmen von investiven Einzelprojekten.

Über die laufende Gebarung verausgabte sie im Zeitraum 2022 bis 2024 dafür insgesamt 23.633 Euro bzw. durchschnittlich 7.878 Euro jährlich.

Für die kommenden Jahre hat die Gemeinde Auszahlungen in Höhe von jährlich zwischen 11.500 Euro und 15.000 Euro in ihrer mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen.

Die Gemeinde wickelte im überprüften Zeitraum 17 investive Einzelvorhaben²⁸ ab. Sie verausgabte dafür insgesamt 6.200.571 Euro.²⁹ Den Auszahlungen standen Einzahlungen in Höhe von 5.915.771 Euro gegenüber.³⁰ Den Fehlbetrag deckte die Gemeinde mit Überschüssen aus einem Zwischenfinanzierungsdarlehen ab.

Die Einzahlungen setzten sich zu 64 % aus Fördermitteln (BZ, LZ, KIP-Mitteln), zu 18 % aus Eigenmitteln (Zuführungen aus der laufenden Gebarung, Rücklagenentnahmen), zu 14 % aus Darlehensmitteln und zu 4 % aus Interessentenbeiträgen und sonstigen Einzahlungen zusammen.

Ende des Jahres 2024 resultierte beim investiven Einzelvorhaben „Sanierung Volksschule“ ein Überschuss in Höhe von 62.943 Euro. Beim investiven Einzelvorhaben „Kindergarten Sanierung und Erweiterung“ haftete ein Fehlbetrag in Höhe von – 131.819 Euro aus.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Volksschulsanierung

Die Gemeinde erhielt von der Aufsichtsbehörde einen Finanzierungsvorschlag, der einen Kostenrahmen in Höhe von 4.304.641 Euro enthält. Die Gemeinde wickelte das Vorhaben im Zeitraum 2021 bis 2024 ab. Eine Gegenüberstellung des Finanzierungsvorschlags mit der tatsächlichen Finanzierung zeigt Folgendes:

	lt. RA	lt. FP Land	Differenz
Zuführung Gemeinde	64.552	60.826	3.726
LZ	1.621.550	1.549.800	71.750
BZ	1.291.200	1.291.200	0
RL	473.040	552.815	-79.775
KIP	13.900	0	13.900
Darlehen	850.000	850.000	0
Zwischenfinanzierung	1.200.000		1.200.000
aus Vorjahren	15.944	0	15.944
Gesamt	5.530.186	4.304.641	1.225.545
Auszahlungen	5.467.243	4.304.641	1.162.602
Saldo	62.943	0	62.943

²⁸ Exkl. „Pseudovorhaben“

²⁹ Exkl. Tilgung Zwischenfinanzierungsdarlehen (1. Mio. Euro)

³⁰ Exkl. Einzahlungen aus Zwischenfinanzierungsdarlehen (1,2 Mio. Euro)

In den Auszahlungen ist die teilweise Tilgung des Zwischenfinanzierungsdarlehens in Höhe von 1.000.000 Euro enthalten. Bei Abrechnung dieser Auszahlungen errechnen sich Auszahlungen in Höhe von 4.467.243 Euro.

Ein Vergleich der Rechnungsergebnisse mit der Endabrechnung ergab, dass der endabgerechneten Summe in Höhe von 4.403.904 Euro verrechnete Auszahlungen in Höhe von insgesamt 4.467.243 Euro gegenüberstanden (Beträge jeweils inkl. MwSt). Am Differenzbetrag in Höhe von 63.339 Euro waren Stromkosten und Zinsen in einer Gesamthöhe von 54.747 Euro, die nicht in der Endabrechnung erfasst sind, wesentlich beteiligt.

Der Überschuss Ende des Jahres 2024 resultierte aus der Darlehensaufnahme, welche die Gemeinde zur Vorfinanzierung von Fördermitteln in Anspruch genommen hat.

Der Überschuss ist für die Tilgung des Zwischenfinanzierungsdarlehens zu verwenden.

Feuerwehrfahrzeug

Die Gemeinde erhielt von der Aufsichtsbehörde einen Vorschlag zur Finanzierung einer Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs (LFA). Eine Gegenüberstellung der darin vorgesehenen Finanzierung (FP) mit der tatsächlichen Finanzierung (RA) zeigt Abweichungen:

	FP	RA	Differenz	Erhöhung gg. FP (in %)
	Beträge in Euro			
IB	48.204	78.227	30.023	62
Darlehen	14.300		-14.300	-100
Verkaufserlöse	0	15.000	15.000	0
Eigenmittel Gemeinde	33.904	93.575	59.671	176
LFK-Zuschuss	93.730	104.576	10.846	12
BZ	77.662	77.662	0	0
Gesamt	267.800	369.040	101.240	38
Auszahlungen	267.800	369.040	101.240	38

Die höheren Anteilsbeträge finanzierte die Gemeinde zur Gänze aus den gewährten Sonder-BZ. Die Darlehensaufnahme konnte durch die Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf des Altfahrzeugs vermieden werden.

Die Auszahlungen setzten sich aus der Fahrzeuganschaffung (270.598 Euro) und der Fahrzeugausstattung (81.093 Euro) zusammen.

Die Aufsichtsbehörde legt in ihren Finanzierungsvorschlägen lediglich die Fahrzeuganschaffung zu Grunde. Die Feuerwehren sollten Fahrzeugausstattungen aus Altfahrzeugen übernehmen oder selbst finanzieren.

Hinkünftig hat die Gemeinde auf eine Einhaltung des Kostenrahmens lt. Finanzierungsplan zu achten.

Investitionsvorschau

Kindergarten und Krabbelstube

Die Aufsichtsbehörde genehmigte im Jahr 2024 die Sanierung des Kindergartens mit einer Erweiterung auf 4 Gruppen sowie die Erweiterung der Krabbelstube auf 2 Gruppen. Sie übermittelte einen Finanzierungsvorschlag, der einen Kostenrahmen in Höhe von 3.084.000 Euro umfasst.

Die Finanzierung soll lt. diesem Vorschlag zu 82 % aus Fördermitteln des Bundes und des Landes, zu 11 % aus Darlehensmitteln und zu 7 % aus Eigenmitteln der Gemeinde (inkl. Rücklagen) erfolgen. Der MEFP sieht in den Jahren 2025 bis 2027 die Einbringung von Eigenmitteln in Höhe von 125.100 Euro vor. Angesichts der Verschlechterung der Finanzlage der Gemeinde wird sie nach derzeitigem Stand ihren Anteil ohne Gewährung von Härteausgleichsmitteln nicht finanzieren können.

Die mittelfristige Finanzplanung ist daher zu überarbeiten.

Die Gemeinde tätigte in den Jahren 2023 und 2024 Auszahlungen für die Anmietung von Containern, die Planung und die Bauleitung, Energiebezüge und sonstige Aufwendungen in einer Gesamthöhe von 131.840 Euro. Mangels einer Gegenfinanzierung haftet dieser Betrag Ende des Jahres 2024 im Rechnungsabschluss als Fehlbetrag aus.

In ihrer mittelfristigen Finanzplanung zum Voranschlag 2025 sah die Gemeinde in den Jahren 2025 bis 2028 Auszahlungen in Höhe von 3.004.000 Euro vor. Bei Zurechnung der bereits getätigten Auszahlungen ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 3.135.840 Euro, womit eine Überschreitung des genehmigten Kostenrahmens um 51.840 Euro bzw. 2 % vorliegt.

Die Gemeinde hat auf eine Einhaltung des Kostenrahmens zu achten. Bei allfälligen absehbaren Überschreitungen des aufsichtsbehördlich genehmigten Kostenrahmens hat die Gemeinde rechtzeitig mit der Aufsichtsbehörde Kontakt aufzunehmen.

Zukünftige Projekte hat die Gemeinde in ihrer Prioritätenreihung wie folgt angeführt:

Priorität	Projekt
1	Heizungstausch im Kindergarten und in der Volksschule
2	Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED
3	Rückhaltebecken
4	Straßenbauprogramm
5	Tribünenerrichtung Sportplatz
6	Wasser- und Kanalanschlüsse Erweiterung
7	Kommunaltraktor - Ersatzfahrzeug

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Rohr im Kremstal gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 9. Oktober 2025 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und der Buchhalterin der Gemeinde Rohr im Kremstal die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Dr. Barbara Spöck